



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

81. Sitzung (öffentlich)

10. Juni 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD), Vorsitzender;

Bernhard Tenhumberg (CDU), Stellv. Vorsitzender

Protokoll: Simona Roeßgen (Federführung), Eva-Maria Bartylla, Stefan Welter,

Franz-Josef Eilting, Heike Niemeyer, Thilo Rörtgen, Uwe Scheidel,

Gertrud Schröder-Djug, Otto Schrader

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nicht-
raucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen**

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8806

In Verbindung mit:

**Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nord-
rhein-Westfalen überarbeiten – Wirksamen Schutz von Passiv-
rauchen im öffentlichen Raum umsetzen!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8707

– Öffentliche Anhörung –

Organisation/Verband	Sachverständige/-r	Stellungnahme	Seite
DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.	Klaus Hübenthal	-	6, 23, 35, 36
Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien e. V.	Jürgen Witt	14/2625	6, 25
Deutsches Krebsforschungszentrum, WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, Stabsstelle Krebsprävention	Ute Mons	14/2627	7, 25
FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V., Independent Consultant Tobacco Control	Sibylle Fleitmann	14/2635	8, 27
Nichtraucher-Initiative Deutschland e. V.	Ernst-Günther Krause, Vizepräsident	14/2636	9, 28
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen	Dr. Manfred Wienand (Städtetag, StGB)	14/2621 (Städtetag, StGB), 14/2630 (LKT)	12, 29, 36
Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung	Robert Kilp, Amtsleiter	14/2632	13, 31, 35
Stadt Leverkusen	Frank Stein, Beigeordneter	14/2620	14, 32, 36

Weitere Eingaben (seit dem Urteil des BVG vom 30. Juli 2008)	
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.	Stellungnahme 14/2631
Dahnke, Rainer	Zuschrift 14/1480
Gericke, Dieter	Zuschrift 14/1494
Schulze, Klaas	Zuschrift 14/1548

Weitere Eingaben (seit dem Urteil des BVG vom 30. Juli 2008)	
Brammer, Carsten H.	Zuschrift 14/1777
Fehndrich, Bernd	Zuschrift 14/1788
Netzwerk Rauchen – Forces Germany e. V.	Zuschrift 14/1792

* * *

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 81. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und rufe auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8806

In Verbindung mit:

Das Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen überarbeiten – Wirksamen Schutz von Passivrauchen im öffentlichen Raum umsetzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8707

– Öffentliche Anhörung –

Ich begrüße noch einmal die Mitglieder des Ausschusses – wir haben heute Morgen schon eine Sitzung gehabt –, die Sachverständigen, die unserer Einladung heute gefolgt sind, sowie die Pressevertreter, die dieser Anhörung ihre Aufmerksamkeit widmen.

Die Sachverständigen waren zur Vorbereitung der heutigen Veranstaltung gebeten worden, zu der geplanten Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes sowie zu der Forderung der Grünen nach einem generellen Rauchverbot Stellung zu nehmen. Für die uns zugegangenen Stellungnahmen spreche ich Ihnen auch im Namen des Ausschusses meinen Dank aus. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. ist wegen einer eigenen Veranstaltung heute hier nicht vertreten, hat uns aber schriftlich ihre Einschätzung übermittelt.

Wir hatten schon anlässlich der Verabschiedung des Nichtraucherschutzgesetzes eine sehr umfangreiche Anhörung zu diesem Themenkomplex durchgeführt, zu der auch einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der heutigen Veranstaltung eingeladen waren. Damals ging es insbesondere um Grundsätzliches. Darüber werden wir uns auch heute sicher noch einmal austauschen, das bildet aber nicht den Schwerpunkt. Schwerpunkte der heutigen Anhörung, für die wir etwa zwei Stunden Zeit haben, sind, wie aufgerufen, der Gesetzentwurf der Landesregierung und der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Ich eröffne nun die Statementrunde. Sie kennen das Verfahren; ich weise trotzdem darauf hin, dass die schriftlichen Stellungnahmen den Abgeordneten wohlbekannt

sind. Es geht also nicht darum, die schriftlichen Stellungnahmen noch einmal mündlich vorzutragen, sondern darum, das aus Ihrer Sicht Wichtigste zu präzisieren.

Ich gebe zunächst Herrn Hübenthal für den DEHOGA das Wort.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich komme Ihrem Wunsch gerne nach und will in jeweils wenigen Sätzen nur drei Gesichtspunkte ansprechen.

Erstens zu der Situation aus Sicht des Gastes. Dazu gibt es auch im Antrag der Grünen ein paar Zahlen. Dem schließen wir uns zu 100 % an. Wenn 25 % der Betriebe in Nordrhein-Westfalen komplett rauchfrei sind und 50 % der Betriebe auch noch Raucherflächen anbieten, haben wir in 75 % aller Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen ein Angebot für den Nichtraucher. Jeder, der in diesem Lande rauchfrei essen und trinken will, kann das tun. Das gilt vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt, dass wir eine sehr hohe Betriebsdichte haben. Das heißt, man trifft nicht nur auf Raucherclubs, sondern auch immer auf rauchfreie Betriebsstätten. Die Situation zum Thema Nichtraucherschutz hat sich damit aus unserer Sicht nachhaltig verbessert.

Zweitens zu der Situation aus Sicht der Unternehmen. Es ist so, wie wir es seinerzeit befürchtet haben: Auch diese Regelung hat sich nachteilig bemerkbar gemacht. In Bayern – ich bin gerade aus München zurückgekommen – ist die Situation sogar noch deutlich schlechter. Der Gast beendet sein Essen, trinkt sein Glas leer und geht dann nach Hause. Früher hat er dann noch geraucht und zumindest ein weiteres Glas getrunken. Man muss aus Sicht der Gastronomie in Nordrhein-Westfalen sagen: Es hat uns nicht so schlimm getroffen wie die Gastronomie in Bayern; es ist das mildere Mittel im Rahmen eines Prozesses.

Drittens. Im Antrag der Grünen wird auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hingewiesen. Ich stimme zu: Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass man in Sachen Nichtraucherschutz alles tun darf. – Aber – und da unterscheidet sich unsere Schlussfolgerung – alles tun dürfen heißt nicht alles tun müssen. Ich denke, dass der Gesetzgeber in diesem Lande eine gute Entscheidung getroffen hat; Skylla und Charybdis habe ich ja schon mit den beiden vorherigen Punkten beschrieben. Er hat gesagt: Wir wollen nicht in einer insgesamt schwierigen Situation noch zusätzlich Hürden aufbauen und die Unternehmen Pleite gehen lassen, wenn schon an anderen Stellen geflickschustert wird. Darüber hinaus haben wir gewissen Respekt vor dem gesellschaftlichen Wandel. Die Menschen müssen mitgenommen werden. Es gibt eben Menschen, die ein Glas Pils oder Kölsch an der Theke trinken und dazu eine Frikadelle essen wollen. Diesem Wandel und auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er diese Details in der Novelle nachjustiert hat.

Jürgen Witt (Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien e. V.): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich den Worten meines Vorredners Herrn Hübenthal anschließen. Wir hatten ja im Vorfeld zusammen mit dem DEHOGA die Kampagne „Mensch – Kultur – Kneipe“ veranstaltet.

Wir meinen, das Bundesverfassungsgericht öffnet gerade den Weg für eine ausgewogene Regelung gegen ein absolutes Rauchverbot. Wir sollten die Entscheidung auch in Zukunft dem Gastwirt und dem mündigen Bürger überlassen. Wie gesagt: 75 % der Gastronomieobjekte haben sich mit dem Rauchverbot auseinandergesetzt; sie sind entweder ganz rauchfrei oder haben Raucherräume bzw. Nichtraucherräume geschaffen.

Lassen Sie mich ganz kurz einige Zahlen zur wirtschaftlichen Lage nennen; sie sind auch in meiner Stellungnahme enthalten. Nach einer Umfrage, die wir ganz kurzfristig eingeholt haben, hat die getränkeorientierte Gastronomie nach dem Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes ca. 15 % an Absatz verloren. Die Zahl der Insolvenzen im Bereich der Gaststätten und Schankwirtschaften ist um 20 % gestiegen. Die Verpachtung von Gastronomieobjekten gestaltet sich weitaus schwieriger und ist durch mögliche Ausfälle noch riskanter geworden. Sie wissen, gerade Gastronomieobjekte werden nur in seltensten Fällen von Banken, in den meisten Fällen von der Brauindustrie gesponsert. Auch da gilt es, Augenmaß zu beweisen, dafür Sorge zu tragen, dass die Kultur an Rhein, Ruhr und Weser erhalten bleibt, und den mündigen Bürger zu seinem Recht kommen zu lassen.

Ute Mons (Deutsches Krebsforschungszentrum, WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, Stabsstelle Krebsprävention): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Das Deutsche Krebsforschungszentrum bedankt sich für die Möglichkeit, hier seinen Standpunkt darzulegen. Es sind im Wesentlichen drei Einwände, die wir zu dem Gesetzentwurf haben.

Erstens. Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Kleingastronomie ist unzureichend. Es ist unstrittig, dass Passivrauchen gesundheitsgefährdend ist. Schon die bisher in Nordrhein-Westfalen geltenden Ausnahmebestimmungen für Raucherräume in der Mehrraumgastronomie, für geschlossene Gesellschaften, für Festzelte und für Brauchtumsveranstaltungen waren gesundheitspolitisch nicht zu verantworten. In dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden die Ausnahmeregelungen sogar noch ausgeweitet. Die Ausnahmeregelungen verhindern einen umfassenden Schutz der Mitarbeiter und Gäste der Gastronomie vor der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen.

Zweitens. Die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist in der Praxis kaum zu kontrollieren. Um Verstöße gegen die in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Bestimmungen ahnden zu können, wäre es beispielsweise unabdingbar, in jedem Einzelfall zu definieren, was zur Gastfläche einer Kneipe gehört, und diese Fläche dann auszumessen. Ein solcher Kontrollaufwand scheint den zuständigen Behörden nicht zuzumuten. Ohne wirksame Sanktionen allerdings wird das Gebot des Nichtraucherschutzes kaum ernst genommen.

Drittens. Ein Festhalten an den Ausnahmeregelungen kann keinen Rechtsfrieden bringen. Wir geben zu bedenken, dass es die Ausnahmeregelungen der Landes Nichtraucherschutzgesetze waren, die zu den Verfassungsklagen geführt haben. Doch statt die Ausnahmeregelungen nun komplett zu beseitigen, wie das Bundesverfassungsgericht es vorgeschlagen hat, werden sie noch ausgeweitet. Jede Ausnah-

meregelung für eine bestimmte Betriebsart führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und somit zwangsläufig zu einer Benachteiligung anderer Betriebsarten. Schon heute ist absehbar, dass das geplante Gesetz keinen Rechtsfrieden bringen, sondern zu weiteren Rechtsstreitigkeiten führen wird. Ein Ende der Rechtsstreitigkeiten ist nur dann möglich, wenn für alle gastronomischen Betriebe dieselben Wettbewerbsbedingungen gelten. Das wäre nur bei einem generellen Rauchverbot der Fall. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu den Weg gewiesen. Wir sehen erfolgreiche Modelle umfassenden Nichtraucherschutzes in anderen Ländern, beispielsweise in Irland, Norwegen und Italien.

Ich komme zum Fazit. Das Bundesverfassungsgericht hat unmissverständlich klar gestellt, dass die Gefährlichkeit des Passivrauchens ein generelles Rauchverbot in der deutschen Gastronomie rechtfertigt. Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Möglichkeiten nicht gerecht. Er enthält keine Verbesserungen des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen, sondern signifikante Verschlechterungen.

Sibylle Fleitmann (FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V., Independent Consultant Tobacco Control): Sehr geehrter Herr Garbrecht! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Anwesenden! Wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, in dieser Anhörung Stellung nehmen zu dürfen.

FACT ist zutiefst enttäuscht, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Möglichkeiten des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 nicht voll ausschöpft. Denn FACT hat sich als Aufgabe gestellt, das Nichtrauchen von Frauen und Mädchen und auch den Schutz vor Passivrauchen zu fördern.

Die geplanten Ausnahmen berücksichtigen in keiner Weise den Schutz der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer vor den Gefahren des Passivrauchens. Sie respektieren nicht das Engagement der Bundesrepublik in der WHO-Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle, einen umfassenden Nichtraucherschutz für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten. Auf internationaler Ebene wird das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz der Beschäftigten in der Gastronomie schon anerkannt – genau wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ich verweise hierzu auch auf die geplante Änderung der Europäischen Arbeitsschutzrichtlinie. Durch das aktuelle Nichtraucherschutzgesetz und die geplanten Änderungen in NRW ist dies auf keinen Fall gewährleistet.

Frauen im Gastgewerbe sind besonders gefährdet. Ungefähr 60 % der Beschäftigten im getränkegeprägten Gastgewerbe sind junge Frauen im gebärfähigen Alter. Davon sind mehr als die Hälfte Nichtraucherinnen. Es ist erwiesen, dass Frauen empfindlicher für die gesundheitsschädigende Wirkung des Tabakrauches sind als Männer, da sie sensibler auf die im Tabakrauch enthaltenen toxischen Substanzen reagieren. Falls sie schwanger sind, riskieren sie durch Passivrauchen Fehlbildungen, Tot- und Frühgeburten sowie ein vermindertes Wachstum des Fötus. Das Ziel, Kinder vor Passivrauchen zu schützen, ist damit in NRW nicht erreicht.

Das aktuelle Gesetz verstärkt massiv die soziale Ungleichheit. Frauen in sozial benachteiligten Lebenslagen und Alleinerziehende sind davon besonders betroffen. Sie

haben oft eine niedrige Bildung und finden sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen zum Beispiel in der Gastronomie wieder. In Eckkneipen werden sie nun als Angestellte dazu gezwungen, in einer hochgiftigen Atmosphäre zu arbeiten, in der die zulässigen Grenzwerte für Feinpartikel weit überschritten werden. Eine zusätzliche und kontinuierliche Belastung durch Tabakrauch am Arbeitsplatz ist ein Schritt weiter in die Krankheit für sie selber und für ihre Kinder. Dies gilt für rauchende und nichtrauchende Frauen, da Passivrauchen zusammen mit aktivem Rauchen das Gesundheitsrisiko multipliziert.

Es gibt aus Sicht von FACT keinen Grund, Ausnahmen im Nichtraucherschutzgesetz für Einraumgaststätten unter 75 m² einzuräumen. Im Gegenteil: Eine Verbesserung und nicht eine Verwässerung des aktuellen Gesetzes im Sinne eines umfassenden Nichtraucherschutzes ist notwendig.

In der Informationsbroschüre der Landesregierung, die ich mir habe kommen lassen, begründet Herr Minister Laumann das Nichtraucherschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 mit den Worten – ich zitiere –:

Der Gesundheitsschutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist ein wichtiger sogenannter Gemeinwohlbelang, der ein grundsätzliches Rauchverbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Berufsausübungsfreiheit.

Diese Begründung sollte nicht einfach unter den Teppich gekehrt werden.

Ernst-Günther Krause (Nichtraucher-Initiative Deutschland e. V.): Ich möchte zwei Dinge sagen.

Erstens. Beim Urteil des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um eine Interimsregelung für die Kneipen. Das heißt, es ist keine Basis dafür, solche Gesetze zu machen bzw. zu ändern. Es ist eine Interimsregelung, die den Gaststätten und den kleinen Kneipen ermöglichen soll, zu überleben, bis ein anderes Gesetz gilt.

Zweitens möchte ich etwas ansprechen, was hier auch schon ein bisschen angeklungen ist. Die Vertreter des DEHOGA und des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Brauereien haben Zahlen genannt. Der eine hat gesagt, sie haben 15 % Umsatzrückgang, und 20 % der Betriebe sind in die Insolvenz gegangen. Die Frage ist: Woher kommen diese Zahlen? Wie sind sie ermittelt worden? Ich vertraue lieber den statistischen Ämtern, die die Daten neutral erheben und eine Auswahl nicht danach treffen, welche Zahlen ihnen passen und welche nicht.

Man muss wissen, dass es im Bund drei verschiedene Regelungen gibt. 14 der 16 Bundesländer haben eine raumbezogene Lösung, das heißt: ein Rauchverbot in Mehrraumgaststätten mit der Möglichkeit, einen Raucherraum einzurichten, und ein Rauchverbot in Einraumgaststätten. Bayern hat eine situationsbezogene Lösung in der Form, dass es Raucherclubs ermöglicht. Wenn ich rauchen will, dann gründe ich einen Club, mache eine Raucherclubgaststätte auf und lasse rauchen. Denn grundsätzlich gilt in Bayern ein Rauchverbot für Einraum- und Mehrraumgaststätten ohne Ausnahme. Nordrhein-Westfalen hat beides, eine raumbezogene Lösung und eine

situationsbezogene Lösung. Das hat dafür gesorgt, dass Nordrhein-Westfalen, was den Umsatz betrifft, auf alle Fälle schlechter dasteht als andere Bundesländer.

Ich möchte das ein bisschen näher darstellen. Man muss wissen: Das Inlandsprodukt ist von 2003 bis 2008 um insgesamt 9 Prozentpunkte gestiegen. Dagegen ist der Umsatz des Gaststättengewerbes, das man in die getränkegeprägte und in die speisengeprägte Gastronomie trennt, gesunken, und zwar von 100 Punkten im Jahr 2003 auf 84,8 für die speisengeprägte Gastronomie. Das sind rund 15 % Abnahme. Bei der getränkegeprägten Gastronomie sind es sogar 23,4 %. Das sind die Kneipen, von denen hier häufig gesagt wird, dass es ihnen schlecht geht. Das ist auch völlig richtig.

Man muss gleichzeitig wissen, dass der Einzelhandel – ich habe leider nur die Zahlen von 2005 bis 2008 – einen Rückgang von 2,6 bis 3,7 % verzeichnet. Das ist ein relativ geringer Rückgang, wenn man ihn mit dem des Gaststättengewerbes vergleicht.

Die Gründe dafür sind im Wesentlichen, dass es inzwischen eine ganze Menge rauchfreier Arbeitsplätze gibt. Seit 2002 haben wir den § 5 Arbeitsstättenverordnung. Wir haben inzwischen ein Rauchverbot in Flugzeugen. Wir haben ein Rauchverbot in der Bahn. Wir haben ein Rauchverbot in U- und S-Bahnhöfen usw. All das trägt dazu bei, dass die Menschen nicht mehr einfach in die Kneipe gehen, um mitzurauchen, sondern sie halten sich fern, es sei denn, die Kneipen sind wirklich rauchfrei.

Die Nichtraucherschutzgesetze haben sich nicht so ausgewirkt, wie die beiden Herren behaupten, sondern es ist andersherum. Ich habe das in der Stellungnahme in Form eines Diagramms dargestellt. Danach ist es wirklich so, dass seit Geltung der Nichtraucherschutzgesetze der Umsatz nicht mehr in dem Maße gesunken ist wie vorher, sondern er ist wieder etwas angestiegen, auch wenn es bei einer Umsatzminderung bleibt.

Entscheidend ist eigentlich, dass man weiß, dass die einzige Ausnahme in den letzten zehn Jahren das Jahr 2006 war, nämlich das Jahr der Fußballweltmeisterschaft. Davon hat die getränkegeprägte Gastronomie wirklich profitiert.

Entscheidend ist aber der Feldversuch, der bundesweit stattgefunden hat. Wenn Sie anfangs, im ersten Vierteljahr, nach Bayern kamen – ich bin ja aus Bayern –, konnten Sie fast überall hingehen und haben immer rauchfreie Gaststätten angetroffen. Ob klein oder groß, spielte keine Rolle; alle Mehrraumgaststätten und auch die Einraumgaststätten waren mehr oder weniger rauchfrei.

Erst mit der Zeit haben sich Raucherclubgaststätten gebildet. Man kann sagen: Je mehr Raucherclubs, desto weniger Umsatz. Im ersten Quartal 2008, als es noch keine oder nur wenige Raucherclubs gab, verzeichnete die getränkegeprägte Gastronomie einen Sprung von 8,8 % Umsatzrückgang auf plötzlich 10,3 % Umsatzplus. Dann ging der Umsatz im Laufe der Zeit zurück. Das heißt: Je umfangreicher, je besser der Nichtraucherschutz, desto besser ist das für den Umsatz und für die Gesundheit der Gäste und Gastwirte. Je schlechter der Nichtraucherschutz, desto schlechter ist das für den Umsatz der Gastwirte.

Nordrhein-Westfalen ist ein Beispiel dafür, dass sich an den Umsatzrückgängen nichts geändert hat. Wenn ein Wirtschaftszweig jahrzehntelang Rückgänge hat, muss man sich doch fragen, was bei Angebot und Nachfrage falsch läuft.

Das Entscheidende ist, dass das Gaststättengewerbe ab jetzt mindestens für die Zukunft planen muss. Die Politik muss es dabei unterstützen; denn die Gaststätten sind nicht in der Lage, das einzeln zu machen. Die meisten Gaststätten haben kein Geld, für sich zu werben, dass sie rauchfrei sind. Das geht nicht. Es muss generell gesagt werden, dass alle rauchfrei sind. Dann kommt es auch zu der Verbesserung des Umsatzes, die sich die Gaststätten so wünschen.

Ein deutliches Beispiel war auch der Oktober letzten Jahres. Ende September letzten Jahres war die Landtagswahl in Bayern. Zwei oder drei Tage später, Anfang Oktober, kündigte der designierte Ministerpräsident Seehofer eine Lockerung des Nichtraucherschutzes, des Rauchverbots an. Was war die Folge? In jenem Monat gab es 19,2 % Umsatzrückgang bei der getränkegeprägten Gastronomie und im Oktober einen Absturz. Im September waren es noch 7 %. Plötzlich waren es 19,2 %.

(Dr. Stefan Romberg [FDP]: Oktoberfest!)

– Das Oktoberfest spielt da keine entscheidende Rolle. Es geht ja um die getränkegeprägte Gastronomie. Auf der Wiesn wird aber nicht bloß getrunken, sondern auch gegessen. Abgesehen davon, dass in den Festzelten gleichzeitig gegessen, getrunken und geraucht werden konnte! Daran hat sich auch nichts geändert. Da wirkt das Nichtraucherschutzgesetz nämlich noch nicht.

Entscheidend ist, dass ein Teil des Gaststättengewerbes nicht in der Lage ist, die Zeichen der Zeit zu erkennen. Die deuten nämlich darauf hin, dass das Rauchen abgenommen hat: 145 Milliarden Zigaretten noch 2001, inzwischen nur noch 88 Milliarden Zigaretten. Wer hat das Einkommen? Schauen Sie sich die Statistik des Statistischen Bundesamtes an, Mikrozensus! Ganz eindeutig haben die Nichtraucher mehr Einkommen als die Raucher. Und sie müssen es nicht noch mit der Zigarette teilen.

Wenn Sie dies alles betrachten und in die Zukunft projizieren, dann müssen Sie sagen: Wer jetzt auf Raucher in der Gaststätte setzt, wird als Gaststätteninhaber am Ende seine Existenz verlieren.

Die wichtigste Aufgabe des Staates ist es, die Bürger vor Schädigungen zu schützen. Das heißt letztendlich auch, dass Sie dafür sorgen müssen, dass in den Gaststätten zugunsten sowohl der Beschäftigten als auch der Gäste „rauchfrei“ gilt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank, Herr Krause. – Ich begrüße an dieser Stelle ganz herzlich den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen. Wir hätten es als wohltuend empfunden, wenn Sie uns schon in unserer ersten Sitzung heute Morgen die Ehre gegeben hätten. Aber das nur als Anmerkung am Rande! Herr Dr. Wienand, Sie sprechen für den Städtetag und für den Städte- und Gemeindebund. Der Landkreistag hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die sich auch ein bisschen von Ihrer unterscheidet. Für den Städtetag und für den Städte- und Gemeindebund erteile ich Ihnen jetzt das Wort. Bitte schön, Herr Wienand.

Dr. Manfred Wienand (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir danken zunächst einmal für die Gelegenheit, in diesem Kreis Stellung nehmen zu können. Ich bitte um Nachsicht: Ich war heute Morgen im Haus anwesend, aber anderweitig verpflichtet. Heute fand einfach zu viel gleichzeitig statt. Da müssen wir bei der Personalknappheit in den Geschäftsstellen natürlich auch ein wenig abwägen.

Wir haben schriftlich zusammengefasst, welche Resonanz wir aus den Mitgliedsstädten und Mitgliedsgemeinden auf den Gesetzentwurf erhalten haben. Ich will das, um es kurz zu machen, wie folgt zusammenfassen: Der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen enthält gerade das absolut notwendige Minimum an gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Hervorzuheben ist, dass berücksichtigt wurde, dem gesundheitlichen Wohl von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung zu widmen. Darüber hinaus – so die Resonanz aus unseren Mitgliedskommunen – enthält der Gesetzentwurf aber nichts, was – wie notwendig – in die Richtung eines verbesserten Gesundheitsschutzes vor dem Passivrauchen zeigen würde.

Ich setze die Ergebnisse der Forschung, die auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht eingehend diskutiert worden sind, als bekannt voraus, etwa die Darlegungen des Deutschen Krebsforschungszentrums. Es ist unstrittig, dass gerade in Gaststätten von einer besonderen Gefährdung der Gäste und der Beschäftigten durch Passivrauchen auszugehen ist; das ist der Ausgangspunkt. Das heißt, im Grunde genommen deutet das Bundesverfassungsgerichtsurteil darauf hin, die Intensität des Nichtraucherschutzes durch gesetzliche Änderungen zu verstärken. Ob es am Ende zu einem totalen Verbot kommen muss, ist damit nicht gesagt. Das Bundesverfassungsgericht eröffnet aber eine ganze Skala von Möglichkeiten, die Intensität des Gesundheitsschutzes zu verstärken.

Nach den Stellungnahmen aus unseren Mitgliedskommunen ist das durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geschehen. Im Gegenteil: Durch Berücksichtigung einer weiteren Ausnahme wird in ordnungsrechtlicher Hinsicht die Schwierigkeit, die sich im Vollzug vor Ort in den Städten und Gemeinden ergibt, noch deutlich vergrößert. Der Tenor geht dahin, dass das Gesetzeswerk, wenn man die Gegebenheiten berücksichtigt, im Großen und Ganzen auf Nichteinhaltung angelegt ist. Es hätte etwa eine deutliche Verstärkung der personellen Ausstattung im ordnungsbehördlichen Bereich erfolgen müssen. Die damit zusammenhängende Konnexitätsfrage und das Wissen darum, dass sich ein Großteil unserer Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung befindet, haben diesen Punkt eigentlich ganz beiseitegeschoben. Gehen Sie, sehr geehrte Abgeordnete, also davon aus, dass es infolge dieses Gesetzes nirgendwo zu einer personellen Verstärkung gekommen ist.

Gleichzeitig müssen wir sehen, dass die Ordnungsbehörden gerade in den letzten Jahren durch andere Dinge schon deutlich stärker belastet worden sind. Das heißt, im Vollzug ist es nicht möglich, dem Gesetzesbefehl, wie die Juristen sagen, nachzukommen. Hinweise zur Erleichterung der Umsetzung, die aus dem zuständigen Landesministerium gekommen sind, haben im Übrigen nicht immer zu einer Klärung

von Rechtsfragen beigetragen, sondern eher dazu geführt, dass sich weitere Zweifelsfragen aufgetan haben.

Ich fasse zusammen: Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Frage des Nichtraucherschutzes mit diesem Gesetzentwurf kein Ende finden würde, sondern wenn man sich angesichts des Streits um Zahlen, der deutlich geworden ist, entschließen könnte, eine systematisch begründete Evaluation des Gesetzes in jeder Hinsicht vorzunehmen, damit wir gemeinsam wissen, von welchen Grundlagen auszugehen ist. Diese Evaluation sollte aus unserer Sicht auch die personelle Bewältigung der damit eingetretenen Aufgaben umfassen und eine Grundlage dafür sein, dass man über die konnexen Verpflichtungen des Landes wirklich rational begründet sprechen kann.

Dabei will ich es bewenden lassen. In unserer Stellungnahme haben wir eine ganze Reihe von Beispielen dafür aufgeführt, dass im Wissen um diese Vollzugsdefizite Umgehungen des Gesetzes Tür und Tor geöffnet sind. Ich vermute, dass die heute anwesenden, in der Praxis der Kommunen tätigen Kollegen dazu das eine oder andere Beispiel werden schildern können.

Robert Kilp (Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist tatsächlich so, dass uns das Land ein Werkzeug zur Verfügung gestellt hat, mit dem wir eigentlich nur wenig anfangen können und mit dem es keine klare Überwachungslinie geben kann. Die Änderung des Gesetzes in Bezug auf die 75-m²-Lösung ist sicherlich noch das Harmloseste an der ganzen Angelegenheit. Man muss sehen, dass es in Wirklichkeit darum geht, noch größere Kneipen zu begünstigen. Denn der gesamte Thekenbereich – also der Bereich, in dem gezapft wird usw. – fällt heraus.

(Den Vorsitz übernimmt Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg)

Im Wesentlichen gibt es drei große Problemkreise, die für die Ordnungsbehörden im Lande problematisch sind. Dabei spreche ich auch vor dem Hintergrund des Gedankenaustauschs, den wir in der Ordnungsamtsleiterrunde der großen nordrhein-westfälischen Städte immer wieder betreiben.

Erstens: Thema Raucherclub. Was uns an Vorgaben gemacht worden ist, ist eher eine Methode des „Raucherclubs light“ und der „Mitgliedschaft light“. Die Gaststätte bleibt eigentlich auch weiterhin eine Rauchergaststätte. Es kann im Endeffekt nicht sein, dass man lediglich einen Zettel ausfüllen muss, Mitglied ist, und am nächsten Tag ist das Ganze vergessen. Wenn man wieder dorthin kommt, bekommt man einen neuen Zettel vorgelegt und ist wieder Mitglied. Das ist die praktische Situation im Lande – nicht nur in Köln, sondern auch in vielen anderen großen Kommunen Nordrhein-Westfalens.

Zweitens. Auch das Thema Raucherraum ist im Endeffekt strittig. Viele Gastronomen gehen hin und konstruieren den Raucherraum im Thekenbereich. Dabei handelt es sich eigentlich um den Bereich in einer getränkebezogenen Gastronomie, in dem der meiste Umsatz an Bier usw. gemacht wird. Im Endeffekt bleibt nichts anderes übrig, als dass wir Ordnungsbehörden uns mit den Gastronomen in aller Freundschaft vor den Verwaltungsgerichten streiten.

Drittens. Bei den Gastronomiebetrieben in Einkaufszentren gibt es schon die ersten Urteile. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln – eine Eilentscheidung – ist in seiner Aussage im Endeffekt vernichtend. Denn eigentlich steht dort drin: So richtig kann die Richterin nicht sagen, ob die Stadt Köln mit der Verfügung recht hat oder nicht, weil das Gesetz eigentlich nicht so ganz klar ist.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise in einem Flughafen, bei dem es sich heute in ähnlicher Weise um ein Einkaufszentrum handelt, ein Rauchverbot mit einigen wenigen separaten Raucherräumen herrscht, man sich in einem Einkaufszentrum hingegen auf keine vernünftige Lösung im Gesetzesverfahren einigen konnte.

Die nordrhein-westfälischen Städte haben überlegt, was sie mit der ganzen Überwachung machen sollen. In den Begleitunterlagen steht: Es gibt keine Raucherpolizei – bzw. keine Fluppenstreife, wie es die Medien so schön verbalisieren –; das soll alles nebenher bei der Gaststättenkontrolle passieren bzw. aufgrund von Beschwerden. Wir sind eine ganze Zeit lang auf der Schiene gefahren, gegenüber dem einzelnen Raucher tatsächlich mit Verwarnungsgeldern zu operieren. Aber was bringt das, wenn die grundsätzliche Situation in der Gaststätte eigentlich nicht geklärt ist?

Deswegen haben wir uns dafür entschieden, das im Moment nicht zu machen. Die Ordnungsamtsleiterrunde der Städte in Nordrhein-Westfalen hat sich ein bisschen aufgeteilt: Der eine machte sich an die Verfügung für Raucherclubs, der andere an die Zuordnung von Raucherräumen und der Dritte an die Einkaufszentren. Wir haben diese Verfügungen ausgetauscht, vereinheitlicht und gehen jetzt diesen Weg. Irgendwann einmal gibt es über die Verwaltungsgerichte bis hin zum OVG in Münster Meinungen zu diesem Gesetz.

Meines Erachtens sollte man aber vorher etwas tun und ein Gesetz verfassen, das in den Kommunen mit einer Linie und vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Wenn heute in einer Kneipe an der Ecke von 75 m² geraucht werden kann, sollte man wirklich überlegen, ob man Hilfskonstruktionen wie Raucherclubs nicht eliminiert, denn man braucht sie dann ganz einfach nicht mehr. Der Gastwirt kann selber entscheiden, ob er dort rauchen lässt oder nicht. Die meisten Vorortkneipen sind sowieso nicht viel größer. Wo gegessen wird, sollte meines Erachtens ohnehin ein Rauchverbot herrschen. Diese Lösungen wären konsequent und für die Ordnungsämter umsetzbar.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Ich weise darauf hin, dass der Vorsitzende einen wichtigen Termin wahrzunehmen hat und ich deshalb die Sitzungsleitung übernommen habe.

Frank Stein (Stadt Leverkusen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich schließe mich gern den Ausführungen von Herrn Dr. Wienand und von Herrn Kilp an. Sowohl die Interessenlage der Kommunen im Land, als auch die praktische Erfahrung wurden zutreffend geschildert. Deswegen möchte ich mich auf einige ergänzende Anmerkungen beschränken und etwas Grundsätzliches sagen.

In meinem Dezernat trage ich nicht nur die Verantwortung für ordnungs-, sozial- und umweltbehördliche Aufgabenstellungen, sondern auch für den öffentlichen Gesundheitsdienst. Gerade aus dieser Perspektive hätte ich sehr viele gute Gründe anführen können, für ein ausnahmsloses Rauchverbot zu werben. Da ich aber schon der Einladung entnommen habe, dass diese Grundsatzdiskussion heute nicht im Mittelpunkt stehen soll, will ich das nur einmal anmerken und nicht weiter vertiefen.

Mit der Effizienz der bestehenden Regelungen verhält es sich aus meiner Sicht ein bisschen so wie mit dem halb vollen und dem halb leeren Glas Wasser. Man kann argumentieren – wie es gerade getan worden ist –, dass in 75 % der gastronomischen Betriebe zumindest partiell für die Gäste, die das in Anspruch nehmen wollen, ein Nichtraucherchutz besteht. Von der anderen Seite betrachtet existiert aber in 75 % der bestehenden Betriebe kein Nichtraucherchutz für die Beschäftigten. Ich denke, auch das sind die Adressaten dieser Regelung. Von daher sollte man das zumindest etwas differenzierter bewerten und auch feststellen. Die Aussage, dass in 75 % aller Betriebe das Ziel erreicht worden sei, weswegen gar kein Anlass bestehe, weiter darüber nachzudenken, würde ich mir nicht zu eigen machen.

In der praktischen Umsetzung – das ist fast schon eine banale Aussage, die aber dennoch stimmt – gilt: Je komplizierter und komplexer eine Regelung ist, desto unpraktikabler ist sie auch. Herr Kilp berichtet, wie die Praxis in den großen Großstädten in unserem Land aussieht und wie eine Stadt wie Köln, die zumindest in einer geordneten Haushaltswirtschaft arbeiten kann ...

(Zuruf: Noch!)

– Ich wünsche Ihnen, dass es so bleibt.

Man muss aber sehen, dass es eine Menge von Kommunen gibt wie meine, die dem Nothaushaltsrecht unterliegen; man könnte auch mit dem allgemeinen Sprachgebrauch schlicht von „bankrott“ sprechen. Dort ist nicht erkennbar, wie in den nächsten Jahren überhaupt wieder einmal eine geordnete Haushaltssituation erreicht werden kann. Das hat zur Folge, dass wir gravierenden personalwirtschaftlichen Restriktionen der Kommunalaufsicht ausgesetzt sind. Für neue Restriktionen, für neue Aufgaben, die zum allgemeinen Aufgabenbesatz der Ordnungsbehörden gehören, gibt es dann eben kein neues Personal und keine neuen Personalressourcen. Deswegen ist außerhalb des Rahmens der ohnehin notwendigen, sich auf einem minimalen Niveau bewegendem Überwachungen und Kontrollen überhaupt nichts möglich. Das heißt, es wird nicht nur keine Fluppenstreife geben; vielmehr ist der Vollzug solcher Regelungen insgesamt ein großes Problem. Regelungen, die auf dem Papier stehen, aber nicht administriert werden können, sind jedoch ein zahnloser Tiger.

Von daher stellt sich zumindest bei näherer Betrachtung auch hier ein Konnexitätsproblem, auf das Herr Dr. Wienand hingewiesen hat. Ich glaube, auch darüber sollte man noch einmal sehr intensiv nachdenken. Nicht nur Zuweisungen neuer originärer Aufgaben erhöhen die Haushaltsbelastung und die Personalintensität im Aufgabenvollzug bei den Kommunen, sondern eben auch neue Restriktionen, die man unter allgemeine ordnungsbehördliche Zuständigkeiten subsumieren muss – es sei denn, man hat von vornherein vor, nur einen Papiertiger zu produzieren, und geht

davon aus, dass das niemand kontrolliert und umsetzt. Das kann aber niemand ernsthaft wollen.

Zum Gesetzentwurf möchte ich noch zwei konkrete Dinge ansprechen. Bei der Rauchergaststätte besteht die Vorgabe, dass keine zubereiteten Speisen angeboten werden dürfen. Auch nach intensiver Lektüre der unterschiedlichsten Hinweise, Erläuterungen und Vorgaben ist es uns nicht wirklich gelungen, hier eine trennscharfe Differenzierung durchzuführen. Ich habe mir in meiner Stellungnahme den Spaß erlaubt, ein paar Szenarien zusammenzureimen, die sich findige Gastronomen mit entsprechenden Partnern in der Nachbarschaft ausdenken könnten. Die Differenzierung zwischen zubereiteten und nicht zubereiteten Speisen ist nicht praktikabel. Wenn man hier eine Restriktion einführen will, sollte man das Wort „zubereitet“ schlicht streichen; dann wäre die Sache relativ einfach.

Der zweite Punkt betrifft die Größenvorgabe 75 m² plus Thekenbereich bei einer solchen Raucherkeipe. Wo der Thekenbereich bei den unterschiedlichsten räumlichen Gestaltungen anfängt und wo er aufhört, darüber kann man ewig streiten. Unsere Position ist: Vorgabe inklusive Thekenbereich. Wenn dem Gesetzgeber das zu klein ist, dann kann er aus den 75 m² etwas anderes machen.

Aus unserer Sicht wären das zwei hilfsweise vorzubringende Argumente.

Meine persönliche Meinung: Es gibt gute – aus meiner Sicht die besseren – Gründe für ein ausnahmsloses Rauchverbot. Darüber sollte, auch wenn es heute nicht im Mittelpunkt steht, noch einmal ernsthaft nachgedacht werden. Der bisherige Nichtraucherschutz läuft zumindest nach unserer Beobachtung in weiten Bereichen ins Leere. Die jetzt vorgeschlagenen neuen Regelungen werden das nicht verbessern, sondern aufgrund der noch höheren Komplexität und der damit verbundenen höheren Defizite im Vollzug und in der Administration eher noch verstärken.

Wir haben zudem eine aus meiner Sicht ungelöste Konnexitäts-Fragestellung. Da wäre ich auch den Verbänden dankbar, wenn das noch einmal etwas intensiver aufgegriffen würde.

Hilfsweise – um auch einen konkreten Beitrag zum Gesetzentwurf zu leisten – haben wir also zwei Vorschläge: das Wort „zubereitete“ bei „zubereitete Speisen“ zu streichen und bei der 75-m²-Beschränkung den Thekenbereich einzubeziehen und dann meinetwegen noch einmal über die 75 m² nachzudenken. Damit würden Sie zumindest den Kolleginnen und Kollegen bei der praktischen Umsetzung die eine oder andere im Grunde gar nicht auflösbare Diskussionssituation ersparen.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Vielen Dank, Herr Stein. – Ich danke für die Statements der Sachverständigen und bitte nun meine Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, Nachfragen zu stellen und dabei auch zu sagen, welcher Sachverständige angesprochen werden soll. Danach bitte ich die jeweiligen Sachverständigen in der Reihenfolge der Fragen um Beantwortung.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Einige Sachverständige haben in ihrem Statement noch einmal ein absolutes Rauchverbot propagiert. Zur Einschätzung dieses Sachverstan-

des hätte ich die herzliche Bitte, wenn Ihnen das möglich ist, uns Ihre persönliche Vorerfahrung mit Nikotin mitzugeben. Für die Einschätzung des Sachverstandes finde ich das wichtig, weil beim Nikotin eine sehr hohe Eigenbetroffenheit vorhanden ist.

(Widerspruch von SPD und GRÜNEN – Zuruf von der SPD: Erzählen Sie mal von Ihren Erfahrungen!)

– Ich bin absoluter Nichtraucher und habe auch nie geraucht. Das kann ich gerne kundtun.

Ich habe eine Frage an den DEHOGA. Sie haben berichtet, dass wir in mittlerweile 75 % der Gastronomie ein Angebot für Nichtraucher haben, was ja deutlich die Mehrzahl ist und aus meiner Sicht auch eine gute Auswahlmöglichkeit für Nichtraucher darstellt. Vielleicht sagen Sie noch einmal, wie das vor der Nichtraucher-Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen war, weil ja ab und zu der Vorwurf kommt, durch das Nichtraucherschutzgesetz hätte sich in diesem Land eigentlich überhaupt nichts geändert.

Ich habe eine weitere Frage an den DEHOGA. Herr Krause hat sehr verklausuliert betont, es gäbe garantiert Umsatzsteigerungen durch radikalen Nichtraucherschutz, und der Staat müsste die Werte schützen. Das fand ich sehr spannend. Dazu meine Frage an die Interessenvertretung der Wirte: Müssen die Wirte in diesem Bereich vom Staat geschützt werden? Und sind unsere Wirte wirklich so dumm, dass sie nicht wissen, was ihre Gäste eigentlich wünschen und womit sie selbst den Umsatz steigern können?

Dann habe ich eine Frage an die kommunalen Vertreter. Da ging es ja darum, dass das schwierig zu prüfen ist. Wie intensiv wird in Ihren Kommunen eigentlich der Jugendschutz kontrolliert? Für mich gibt es dort Bereiche, die eng zusammenhängen, sodass der Nichtraucherschutz eigentlich gleich mit geprüft werden kann. Ich habe den Eindruck, dass die Prioritätensetzung in einigen Kommunen sehr unterschiedlich ist und dass manchmal die Überprüfung der Straßenverkehrsordnung deutlich prioritär ist gegenüber der Prüfung, ob der Gesundheitsschutz eingehalten wird. Dazu hätte ich gerne einmal eine Einschätzung.

Meine letzte Frage geht an Frau Fleitmann. Sie hatten gesagt, dass Passivrauch bei Schwangeren zu Fehlbildungen führt. Ich stimme sicherlich darin überein, dass Passivrauch für Schwangere nicht gut ist und dass Schwangere so wenig Noxen wie möglich haben sollten. Mir sind dazu aber keine wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt. Wenn Sie die haben, hätte ich gerne, dass Sie davon berichten.

Barbara Steffens (GRÜNE): Als Erstes herzlichen Dank an die Expertinnen und Experten für ihre Einlassungen. – Ich möchte vorab sagen: Mich interessiert es nicht, ob Sie selber einmal geraucht haben oder nicht und welche Vorbelastungen es gibt. Ich finde, das hat in einer Anhörung nichts zu suchen. Eine Anhörung von Expertinnen und Experten bezieht sich nicht auf deren persönliche Lebensgeschichte. Es ist relativ unüblich, dass Abgeordnete solche Fragen stellen.

Meine erste Frage geht an den Vertreter des DEHOGA und an den Verband der Rheinisch-Westfälischen Brauereien. Wir haben in der Runde ziemlich deutlich gehört und auch den Stellungnahmen entnommen, dass für die Kommunen vor Ort – die Zuschriften, die wir dazu bekommen, sind mit die häufigsten – die Umsetzung des, wie ich finde, ohnehin schon defizitären Gesetzes eigentlich kaum möglich ist. Ich kann Ihnen mittlerweile aus allen Kommunen etliche Kneipen nennen, die eigentlich keine Kneipen sind, die aber für sich irgendwelche Regelungen vollzogen haben, etwa die Raucherclubs, die eigentlich Eiscafés oder sonstiges sind. Ich kann Ihnen etliche Beispiele zitieren. Ich kann Ihnen auch die Stellungnahmen der kommunalen Ordnungsämter zitieren, die besagen: Wir können eigentlich gar nicht beurteilen, was Raucherclubs sind, und es gibt noch vielfältige andere Begründungen dafür, warum das Einschreiten nicht möglich ist.

Ist das aus Ihrer Sicht ein Weg, der für die Verbraucherinnen und Verbraucher sinnvoll ist? Wir haben zwar in unserem Antrag auch die von Ihnen deklarierten 25 % angegeben. Wenn man aber in manchen Stadtteilen, zum Beispiel in der Düsseldorfer Altstadt, unterwegs ist, dann sucht man lange, bis man irgendetwas findet, wo man rauchfrei konsumieren kann, weil es zwischen diesen Kneipen so etwas einfach nicht gibt. Es ist, wie gesagt, alles nicht mit dem, was im Gesetz steht, kompatibel.

Einen Bereich, der eben angesprochen worden ist, finde ich ganz problematisch, nämlich die Einkaufszentren. Wie sehen Sie das? Finden Sie es richtig, dass es mitten in einem Einkaufszentrum einen Bereich gibt, der keine Trennwand hat, der ein Café, ein Restaurant oder eine ähnliche Gastronomie ist, wo „Raucherclub“ dransteht, wo Kinder mit Kinderwagen vorbeigeschoben werden, während geraucht wird ohne Ende? Und die Kommune sagt: Da kann ich nicht einschreiten, weil das im Gegensatz zum Flughafen nicht geregelt ist.

Ich verstehe auch Ihre Haltung als Verbandsvertreter an der Stelle nicht. Wir haben von Ihnen jetzt keinerlei kritische Stellungnahme gehört, in der Sie wirklich versuchen, die Interessen Ihrer Unternehmen gegen die Interessen der Bevölkerung, die vor gesundheitlichen Belastungen geschützt werden will, abzuwägen. Deswegen wüsste ich von Ihnen gerne einmal, ob Sie zu den gesundheitlichen Schädigungen generell sagen, dass das nicht Ihre Baustelle ist, oder ob es bestimmte Bereiche gibt, in denen Sie sich damit auseinandersetzen.

Auch wichtig fand ich die Einlassung, dass es diese unterschiedlichen Ansätze gibt: den raumbezogenen Ansatz in 14 Bundesländern, den situationsbezogenen Ansatz in einem Bundesland und den Doppelansatz in Nordrhein-Westfalen, das heißt die potenzierten Ausnahmemöglichkeiten in diesem Bundesland. Halten Sie das für notwendig? Oder ist es aus Ihrer Sicht nicht auch möglich, sich einer der beiden Varianten anzuschließen, also entweder raumbezogen oder situationsbezogen anzusetzen, auch wenn mir persönlich das an der Stelle nicht weit genug ginge?

Nun habe ich eine Frage an die eher gesundheitsbezogenen Expertinnen und Experten. Wir haben gerade gehört, dass es ein massives Kontrolldefizit auf kommunaler Ebene gibt, und wir haben eine Menge von Ausnahmeregelungen. Das kann ich an den Eiscafés wirklich massiv sehen. Wie stehen Sie zu diesen Ausnahmen, die jetzt ja nicht kontrolliert werden können? Haben Sie einen Überblick, ob das an der Stelle

in anderen Bundesländern auch so massiv ist? Und welche Auswege sehen Sie außer der Möglichkeit, dass man die Ausnahmen streichen würde?

Meine letzte Frage geht an die kommunalen Vertreter. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagen Sie: Man braucht auf jeden Fall eine gesetzliche Präzisierung. Die Option, auf kommunaler Ebene über Verfügungen zu gehen, wäre nur die zweitbeste Möglichkeit; darüber würde man nur eine Hilfslösung erreichen. – Könnten Sie noch einmal ganz konkret sagen: Was sind die Punkte, die geändert werden müssen? Müssen die Raucherclubs raus? Gibt es weitere Punkte, die heute nicht angesprochen worden sind? Uns erreichen zahlreiche Briefe und mittlerweile auch Petitionen aus dem Bereich Schule und Schulumfeld, wo es auf den Straßen Probleme gibt. Gibt es noch weitere Probleme, die man eigentlich im Zusammenhang mit diesem Gesetz diskutieren und präzisieren müsste?

Ursula Meurer (SPD): Ihnen auch vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. – Herr Dr. Romberg, ganz kurz in Ihre Richtung: Soweit ich weiß, gibt es folgendes Bibelzitat – ich sage das sinngemäß –: Ein reuiger Sünder ist mir mehr wert als hundert Gerechte. – Vielleicht sollten Sie darüber einmal nachdenken. Ansonsten schließe ich mich da den Ausführungen von Frau Steffens an.

Ich habe eine Kleine Anfrage an das Ministerium gerichtet. Sie hat noch keine Drucksachenummer, aber ich habe die Antwort schon vorliegen. Manchmal gehen Sachen schneller, manchmal langsamer, aber diesmal ging es schnell, und das ist gar nicht übel. Ich habe nach ganz konkreten Punkten gefragt, die den Arbeitnehmer(innen)schutz und den Jugendschutz betreffen. Dazu würde ich gerne Ihre Meinung als Expertinnen und Experten hören, und zwar sowohl aus dem Gesundheitsbereich als auch aus dem Raucherbereich.

Ganz besonders aus dem Raucherbereich möchte ich zu der ersten Frage etwas wissen, die ich gestellt habe: Wann wird die Landesregierung in den Gaststätten mit Nebenraum den Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zum Raucherraum verbieten? – Diese Landesregierung rühmt sich ja so wahnsinnig, dass sie unheimlich viel an Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche getan hätte, versagt aber gerade an dieser Stelle.

Da vertröstet mich – und uns alle – die Landesregierung damit, dass sie bis Ende 2010 einen Erfahrungsbericht zusammenstellen und ihn diesem Ausschuss bzw. dem Landtag geben wird. Auf Grundlage dieses Berichtes soll dann darüber befunden werden, ob es Änderungen gibt und ob gegebenenfalls der Zutritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in einen Raucherraum verboten wird.

Sie kennen doch heute schon die Situation in Turnhallen, in denen geraucht werden darf, wenn Brauchtumsfeste stattfinden. Am Montagmorgen sind dann wieder die Kinder in diesen Räumen. Ich bitte Sie einmal, auch das zu bewerten und zu sagen, ob man das nicht gleich mit diesem Gesetzentwurf ändern könnte.

Die zweite Frage, die ich gestellt habe, lautete, wie es denn mit Beschäftigten unter 18 Jahren aussähe, ob die auch im Raucherraum beschäftigt würden. Dazu schreibt

die Landesregierung: Nein, das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht vor, dass das nicht der Fall sein wird.

Dazu die Frage an Sie drei: Wie ist die Realität?

Meine dritte Frage beschäftigt sich mit Schwangeren, und zwar mit schwangeren Arbeitnehmerinnen. Da antwortet mir die Landesregierung: Schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen sind durch das Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz geschützt. Somit gilt – so schließt die Landesregierung – für werdende Mütter ein Beschäftigungsverbot im Raucherraum von Gaststätten oder in Gaststätten, in denen geraucht werden darf.

Meine Frage dazu: Wer kontrolliert das? Wie ist das mit der Lohnfortzahlung bei diesen Frauen? Oder machen Sie dann von Ihrem Sonderkündigungsrecht, falls es so etwas gibt, Gebrauch und entlassen diese Frauen während der Schwangerschaft in die Arbeitslosigkeit?

Das sind die Fragen, die ich an Sie richten möchte. Im Übrigen fand ich es sehr erhellend, was der Städte- und Gemeindebund gesagt hat. Doch dazu gleich mehr von meinem Kollegen Schmeltzer.

Rainer Schmeltzer (SPD): In der Tat habe ich Fragen an die Herren Dr. Wienand, Kilp und Stein. – Mit sehr viel Aufmerksamkeit habe ich zugehört. Insbesondere der Satz von Dr. Wienand, das Gesetz sei auf Nichteinhaltung angelegt, hat mich noch einmal verschärft aufhorchen lassen.

Herr Dr. Wienand, wie sieht die Situation in den kleineren Städten im kreisangehörigen Raum – von Herrn Kilp und Herrn Stein liegen uns Erfahrungswerte und Berichte aus deutlich größeren Städten vor – aus, und das immer darauf bezogen, wie es sich mit den Kontrollmechanismen – so sie denn da sind – verhält. Denn wenn Sie sagen, das Gesetz sei auf Nichteinhaltung angelegt, geht es in erster Linie ja darum, die Kontrollmechanismen in Kraft zu setzen oder, anders formuliert, darum, dass Sie Ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen. Ich könnte mir vorstellen, dass das natürlich mit einem extremen Personalaufwand verbunden ist, was wiederum die Frage der Konnexität – Herr Stein hat sie angesprochen – ganz deutlich in den Fokus rückt.

Das Nichtraucherschutzgesetz ist im Übrigen nicht das Einzige, was so angelegt ist. Ich denke beispielsweise an das Ladenöffnungsgesetz und in diesem Zusammenhang an das immer wiederkehrende Thema „Floristen und Bäcker“: In Bezug auf die Sonntagsöffnungszeiten sollten genau die gleichen Kontrollmechanismen einsetzen.

Wie sieht es also in den Städten und Gemeinden aus? Wenn Kontrollmechanismen greifen, greifen sie dann grundsätzlich nur aufgrund von Beschwerden, sprich: in Form von Reaktion, oder schicken die Städte und Gemeinden auch von sich aus Kolleginnen und Kollegen der Ordnungsbehörden nach draußen? Welche Mehrkosten entstehen? Wurden die kommunalen Spitzenverbände, die natürlich über Erfahrungen aus der Umsetzung ähnlicher Gesetze verfügen, vorher in Überlegungen, was die Praktikabilität dieses Gesetzes betrifft, einbezogen? Denn Sie sind schließlich diejenigen, die das Gesetz auszuführen haben. Wenn Kritik laut wird, hören wir hier

in diesem Haus vonseiten der Landesregierung immer nur, nicht sie, sondern die Kommunen seien zuständig.

Herr Kilp hat auf das Verwaltungsgerichtsurteil und darauf aufmerksam gemacht, dass die Richterin – ich formuliere es etwas flapsig – ziemlich rumgeeiert und deutlich gemacht habe, das Gesetz sei an dieser Stelle unklar. Sie haben weiter ausgeführt, Herr Kilp, Sie und Ihre Kollegen arbeiteten jetzt mit verschiedenen Verfügungen. Nicht zuletzt haben Sie auf noch ausstehende Urteile hingewiesen.

Angenommen, es käme zu keinen klaren gesetzlichen Regelungen: Nehmen Sie an, auf der Basis dieser verschiedenen Verfügungen und eventueller weiterer Urteile – wenn es denn schon kein gesetzliches Recht, sondern ein Urteilsrecht gibt – tatsächlich arbeiten zu können?

In der Broschüre des Ministers, die noch einen Einleger bekommen hat, wird kurz und knapp dargestellt, welches die von dem Rauchverbot tendierten Gaststätten sind. Mir fallen insbesondere zwei Punkte auf – ich will nicht auf die Bistros und alles andere im Einzelnen eingehen –, nämlich die Vereinsheime und die Kantinen aller Art.

Kantinen aller Art – das besagen schon die letzten zwei Worte – sind demnach auch Kantinen in Wirtschaftsunternehmen, in Unternehmen jeglicher Art.

Meinen Schwerpunkt möchte ich aber auf das Stichwort Vereinsheime in Verbindung mit dem Jugendschutzgesetz legen, weil danach das Rauchen erst ab 18 gestattet ist. Wer sich ein wenig im Vereinsleben auskennt und hier und da auch mal einen Sportverein besucht, wird feststellen, dass es zumindest im Fußball – leider Gottes, füge ich hinzu – keine Seltenheit ist, dass B-Jugendliche und A-Jugendliche nach einem gewonnenen oder auch einem verlorenen Spiel – einen Grund gibt es immer – nicht nur eine Kiste Bier in der Kabine leeren, sondern gerne sofort anschließend auch eine Zigarette rauchen.

Inwieweit greifen – ich befürchte: gar nicht – denn Ihre Kontrollmechanismen in diese – oft mit öffentlichen Geldern finanzierten und als Jugendtreffs ausgewiesenen – Vereinsheime hinein?

Hubert Kleff (CDU): Ich richte einige Anmerkungen, aber auch Fragen an die Sachverständigen, die sich mehr oder weniger für einen totalen Nichtraucherchutz ausgesprochen haben.

Stimmen Sie mir zu, dass durch das seit 1. Juli 2008 in den Gaststätten geltende Nichtraucherchutzgesetz der erste wichtige Schritt in Richtung Nichtraucherchutz gemacht worden ist?

Dann, meine ich, haben wir heute zu sehr über Umsatz und über Haushaltssituation der Städte, nicht so sehr aber über die Menschen gesprochen. Sehen Sie es auch so, dass Verbote eigentlich das einfachste sind, dessen man sich bedienen kann? Aber wir haben bei der Gesetzgebung natürlich auch zu berücksichtigen, dass Menschen mitgenommen werden müssen. Wir müssen die Lebenswirklichkeit in unserem Land berücksichtigen, denn sonst nutzen auch Verbote nichts. Ich kann durch Verbo-

te nicht die Beachtung des Nichtraucherschutzes im häuslichen Bereich erzwingen. Dort wird das Rauchen der Eltern weiterhin zu Schädigungen bei Kindern führen. Ich kann mein Ziel nur durch Prävention erreichen: indem ich präventiv tätig werde und die Menschen auf die Einsicht hinlenke, dass Rauchen ungesund ist, sie dann vom Rauchen ablassen und wir irgendwann sicher auch zu einem totalen Rauchverbot kommen.

(Ursula Meurer [SPD]: Aber nicht mit dem Gesetz!)

– Darf ich zu Ende sprechen?

(Ursula Meurer [SPD]: Natürlich!)

Wie gehen Sie beispielsweise mit Sucht um? Rauchen ist eine Sucht. Treten wir auch der Drogensucht mit einem totalen Verbot gegenüber? Sprechen wir ein totales Verbot aus? Oder wie gehen wir mit Süchten sonst um? – Diese Fragen muss man sich auch stellen.

Als Vertreter aus dem ländlichen Bereich sehe ich das sehr kritisch. Bei uns gibt es eine Vielzahl von Ein-Raum-Kneipen, die übrigens oftmals der einzige Ort der Kommunikation in einem Dorf sind. Ihre Existenz wäre in Gefahr, würden sie von Rauchern nicht mehr besucht. Das ist zwar alles eine schwierige Situation, aber man muss diese Dinge mit berücksichtigen.

Ich wiederhole: Wir müssen die Lebenswirklichkeit der Menschen berücksichtigen. Und wir müssen präventiv tätig werden, damit die Menschen generell mit dem Rauchen aufhören. Denn – ich sage es noch einmal – der Nichtraucherschutz in der Familie ist auch durch das beste Nichtraucherschutzgesetz nicht zu regeln.

Rudolf Henke (CDU): Ich entschuldige mich vorab dafür, dass ich die Antworten leider nicht werde abwarten können – ich werde sie im Protokoll sorgfältig nachlesen –, weil ich um 15:15 Uhr einen anderen Termin habe, den ich nicht verschieben kann, und deswegen weg muss.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hübenthal und Herrn Witt: Wie bewerten Sie die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe hinsichtlich des Gesundheitsschutzes für Ihre Beschäftigten? Ich wüsste gerne die Meinung vom DEHOGA und vom Brauerverband zu der Frage: Welcher dieser Gesetzentwürfe schützt die Gesundheit Ihrer Beschäftigten in Ihren Betrieben besser?

Zu meiner zweiten Frage. Herr Hübenthal – Sie haben auf den mündigen Bürger aufmerksam gemacht –, halten Sie suchtkranke Raucher für frei genug, freiwillig auf den Nikotinkonsum zu verzichten?

Und gehe ich recht in der Annahme, dass es bei den Süchten einen Unterschied macht, ob ich mich mit meiner Sucht und der Art und Weise, wie ich das Suchtmittel zu mir nehme, zwar selbst, aber dadurch, dass ich es in niemanden anderen hineinbringe, keinen anderen schädige, oder ob bei einer Sucht – wie sie hier in Rede steht – nicht die Selbstschädigung das Problem ist, sondern – dem dient ja der ganze Nichtraucherschutz – die Konfrontation anderer mit dem Suchtmittel durch die Art der Aufnahme des Suchtmittels, nämlich indem ich ihre Umgebung verqualme?

Wäre das nicht der Fall, diskutierten wir nicht über Nichtraucherschutz, sondern über die Frage: Darf man sich selber Schaden zufügen oder darf man das nicht tun? – Insofern ist uns das Thema „illegale Drogen“ bekannt: Da untersagen wir den Konsum. Aber das ist hier ja nicht der Punkt.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.): Ich gebe gerne ein persönliches Bekenntnis ab – ich habe das auch bei der ersten Anhörung getan –: Ich bin ein ehemaliger Raucher, habe das Rauchen aber nach dem ersten, spätestens nach dem zweiten Staatsexamen – aus persönlicher Erkenntnis – komplett eingestellt.

Hinter dem Komplex „Rauchen oder Nichtrauchen“ verbirgt sich sicherlich auch eine gesellschaftliche Aufgabe; denn wir versuchen ja alle, eine gute Gesellschaft zu gestalten. Aber – das klang an mehreren Stellen durch – wir können nicht alles regeln. Wir müssen Leitplanken aufstellen. Das hat ja auch das Bundesverfassungsgericht getan. Aber Leitplanken vorgeben kann man nicht allein durch Gesetzgebung und Vollzug, sondern es muss in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess geschehen.

Da ich Jurist bin, muss ich die Frage, ob der Süchtige noch ein mündiger Bürger ist, bejahen: Er ist es – zumindest so lange, wie er nicht entsprechend durch Richterspruch anderweitig zugewiesen ist. Er hat auch nach wie vor – das kann man bedauern – das Recht zur Selbstschädigung.

Herr Henke, Sie fragten, ob er auch andere schädigen dürfe. Da gibt es – das ist völlig klar – natürlich eine Differenzierung. Hier ist schon die klare Deklaration erwähnt worden. Diese ist durch das Gesetz – auf den Vollzug komme ich noch zu sprechen – gegeben. Subsumiert man sauber unter die gesetzlichen Regelungen, ist die Differenzierung gar nicht so schwierig.

Die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers lautet: Nichtraucherschutz. Davon lässt der Gesetzgeber dann Ausnahmen zu. Ich spiele es einmal der Reihe nach durch.

Eine Möglichkeit der Ausnahme ist der Raucherclub, die zweite die sogenannte Raucherkneipe. Ansonsten muss ein Gastwirt einen Nichtraucherraum vorhalten. – Diese Regelungen sind meines Erachtens relativ übersichtlich.

Aber müssen wir die Frage – es ist hier auch wieder Grundsätzliches angesprochen worden –, ob wir Deutschland rauchfreier und gesünder machen wollen, über die Kneipen entscheiden? Ich denke, der Wirt ist jemand, der ein bisschen auch Heimat bietet. Kommunikation ist ohnehin stark abgebröckelt, aber in den Kneipen gibt es sie noch. Wollen wir dieses Abbröckeln noch beschleunigen?

Herr Dr. Romberg, Sie fragten, wie die Verhältnisse zuvor waren. Es gab ursprünglich eine Handvoll reine Nichtraucherbetriebe. Ihr Marktanteil beträgt jetzt 25 %. Das ist eine ganz fundamentale Veränderung.

Was die Durchmischung betrifft, sind unterschiedliche Stadien zu verzeichnen. Rauchfreiheit in Teilbereichen von Betrieben – in Frühstücksbereichen von Hotels, auf bestimmten Etagen oder Zimmern – gab es früher auch schon. Und wir hatten

des Weiteren Betriebe, die innerhalb des Raumes Separierungen vorgenommen haben. Jetzt ist laut Gesetz eine Separierung nach Räumen erforderlich und gegeben. Auch das bewerte ich als nachhaltige Verbesserung im Sinne des Nichtraucher-schutzes.

Frau Steffens, Sie zielten in die Richtung, ob der DEHOGA mit dem, was er hat, zufrieden sei. Richtig zufrieden sind wir wahrscheinlich alle erst, wenn wir im Himmel sind. Vorher leben wir hier immer mit irgendwelchen Kompromissen und der Kluft zwischen dem, was sich jeder wünscht, was er für seine Klientel, was er für sich persönlich als sinnvoll ansieht, und dem, was politisch machbar ist.

Ist der Club die richtige Lösung? Der Club ist ein Teil der Lösung. Und insofern ist er auch richtig. Denn der Club erfüllt ein Bedürfnis. Würde er kein Bedürfnis erfüllen, würde der Wirt sehr schnell etwas anderes draußen deklarieren.

Herr Krause, Sie haben sich ja eben als Betriebsberater des Gastgewerbes geoutet: Ich denke, Sie sollten ein Geschäft daraus machen und gucken, ob das in der Tat ein Konzept ist, das funktioniert. Unsere Erfahrung ist einfach die, dass dort, wo das Konzept entsprechend umgestellt worden ist, diese Zuwächse nicht in dem von Ihnen beschriebenen Maße eingetreten sind. Die Frage einer Bürgschaft hat sich bei Opel und vielen anderen gestellt. Wer wäre denn bereit, diese Bürgschaft zu hinterlegen für den Fall, dass es zu einer Lösung wie der von Herrn Krause käme, um dann einzusteigen und den Wirten zu helfen?

Es kam eben eine Bemerkung zu den prekären Arbeitsverhältnissen im Gastgewerbe. Wir reden in dem Bereich alleine in Nordrhein-Westfalen von 180.000 Beschäftigten. Da sollte man nicht einfach grob von prekären Arbeitsverhältnissen sprechen, sondern damit sollte man sich entsprechend auseinandersetzen.

Frau Steffens, raumbezogene oder situationsbezogene Lösungen sind ein Teil der Gesamtlösung, die wir haben. Die mag dem einen oder anderen zu kompliziert sein.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Warum muss beides sein? Das war die Frage!)

– Der DEHOGA hat ja auch mal etwas anderes gefordert. – Im Jahr 2010 gibt es einen Erfahrungsbericht. Den sollten wir uns dann anschauen.

Auch wir können uns im Sinne unserer Unternehmen noch anderes vorstellen. Wir haben jetzt eine Lösung, die die Entscheidung, die Werte des Bundesverfassungsgerichts aufgreift. Daraus hat man nun eine Gesamtlösung gemacht. Vielleicht gibt es elegantere Lösungen. Aber möglicherweise streiten wir uns dann noch viel länger. Und dann hat hinterher niemand etwas davon. Meine Betriebe wissen nicht, was sie machen müssen. Im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes sind wir keinen Schritt weitergekommen. Und wir streiten uns dann noch monatelang im Parlament oder an anderer Stelle über die Lösungen.

Es wurde gefragt, wie es mit Gesetzen ist, die vor Ort interpretiert werden. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass das Interpretationsbedürfnis ein Teil dieses Problems, auch des gerichtlichen Problems ist. Im Rahmen der Anhörung fiel die Bemerkung, ob das noch Nichtraucherschutz ist. Wenn die Behörden, die mit der Vollstre-

ckung beauftragt sind, selbst fragen, ob das genug Nichtraucherschutz ist, dann kommt man natürlich in einen Konflikt. Die Frage, wie viel Nichtraucherschutz man macht, muss der Gesetzgeber beantworten.

Ferner wurde gefragt, wie das mit den Beschäftigten aussieht. Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Gaststättengesetzes liegt bei den Ländern. Das gilt nicht für den Bereich der Beschäftigten. Eine solche Regelung, egal mit welchem Ergebnis, liegt nicht in der Gesetzgebungskompetenz dieses Gesetzgebers. Deshalb würde das möglicherweise auch beim Verfassungsgericht landen.

Im Übrigen gibt es auch einen anderen Erfahrungswert, nämlich dass nirgendwo so viele Arbeitnehmer rauchen wie im Gastgewerbe. Man muss nicht alles regeln. Seien Sie sicher: Es gibt auch Unternehmer, die ein Gespür für ihre Mitarbeiter haben und denen Einsätze anbieten, die ihren Bedürfnissen und ihrem Vermögen entsprechen. Wenn sich jemand in einer typischen Eckkneipe bewirbt, die im Rahmen der neuen Regelung 75 m² hat – das Bundesverfassungsgericht hat von 75 m² gastbezogener Fläche gesprochen –, dann weiß der Arbeitnehmer, worauf er sich einlässt.

Jürgen Witt (Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien e. V.): Herr Hübenthal hat eigentlich schon alles gesagt. Da wir auch mittelbar Betroffene sind, kann und will ich mich dem anschließen.

Gewundert hat mich ein bisschen das Vollzugsdefizit – das kann ich aber verstehen –, das immer wieder angeführt wird und für einfache Regeln, nämlich Schwarz-Weiß, stehen würde. Wir haben diese Schwierigkeiten im Vollzug auch bei anderen Gesetzen, bei anderen Regelungen. Das ist immer wieder gleich. Ich meine, dem müssen wir uns stellen. Wir müssen uns auch dem stellen, dass die eine oder andere Entscheidung, die auf dem Vollzugswege getroffen wird, von einem Gericht überprüft wird. Das ist unsere Rechtsstaatlichkeit, die wir hier in Deutschland haben, und die gilt natürlich auch für die Gesetze, die hier gemacht werden.

Im Großen und Ganzen bin ich nach wie vor der Auffassung, dass wir uns nicht zu sehr reglementieren sollten. Wir müssen uns auch Freiheit bewahren und den einzelnen entscheiden lassen. Am Anfang waren der DEHOGA und wir für die Wahlfreiheit. Dann war die Deklaration klar: Hier gibt es ein Raucherlokal. Hier gibt es ein Nichtraucherlokal. Hier gibt es getrennte Räumlichkeiten. – Dann wäre das sehr einfach zu handhaben und auch zu überprüfen. Wir haben ja auch im Jugendschutz – der wurde gerade angesprochen – das eine oder andere Vollzugsdefizit. Im Rahmen der Alkoholpolitik müssen wir uns damit ja auseinandersetzen. Diese Dinge sind schwierig, aber wir dürfen uns vor diesen Schwierigkeiten nicht einfach wegducken, sondern wir müssen sie angehen. Wir können nicht alles verbieten und meinen, damit ist alles klar. Denn wenn es so einfach wäre, dann müssten Sie das Rauchen insgesamt in Deutschland verbieten. Dann hätten Sie alles erschlagen.

Ute Mons (Deutsches Krebsforschungszentrum, WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, Stabsstelle Krebsprävention): Die erste Frage wurde zum Rauchstatus gestellt. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass das hier keine Rolle spie-

len sollte, aber ich will es nicht verschweigen. Ich bin Nichtraucherin, habe aber in meiner Jugend ein paar Jahre geraucht.

Dann wurde nach anderen Lösungen gefragt, die wir uns vorstellen können. Die Position des Deutschen Krebsforschungszentrums ist eigentlich klar: Wir wollen einen ausnahmslosen Nichtraucherschutz. Klar ist auch: Passivrauchen ist gesundheitsschädlich, und zwar immer und überall, egal, ob jetzt gerade Karneval ist oder ob ich mich in einem Festzelt oder in einer Kneipe aufhalte. Aber es ist auch klar: Wenn die Politik Ausnahmeregelungen will, dann müssen die klar, einfach und konsequent sein.

Erfreulich an dem Gesetzentwurf ist, dass es für Raucherkneipen eine relativ klare Regelung gibt. Es muss gekennzeichnet sein, dass unter 18-Jährige nicht hinein dürfen. Wie ist es aber bei Raucherclubs? Das wurde ja bereits angesprochen. Da gibt es keinerlei Regulierungen in dieser Hinsicht. Egal, ob es eine geschlossene Gesellschaft, ein Raucherraum oder ein Raucherclub ist: Da kann wahrscheinlich die ganze Familie anwesend sein. Da gibt es keine klaren Regelungen beispielsweise zum Jugendschutz. Der Nichtraucherschutz wird dadurch unterlaufen.

Für uns steht fest: Wenn es schon Ausnahmeregelungen gibt, dann müssen sie klar, einfach und konsequent sein. Für das Deutsche Krebsforschungszentrum ist die optimale Lösung die ausnahmslose Lösung.

Des Weiteren wurde der häusliche Bereich angesprochen. Es gibt wissenschaftliche Belege aus dem Ausland, aus Irland. Die haben schon seit 2004 ein ausnahmsloses Rauchverbot in den Pubs und im Gastronomiegewerbe. Da hat sich gezeigt, dass es keine Zunahme des Rauchens im häuslichen Bereich gibt. Es ist eher so, dass es als ein Anreiz gesehen wird, auch im häuslichen Bereich ein komplettes Rauchverbot einzuführen. Die Leute gehen dann auf den Balkon oder Ähnliches. Es hat also nicht zu einer zunehmenden Belastung beispielsweise von Kindern geführt.

Sie haben gesagt, dass man die Bevölkerung mitnehmen muss. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat eine Umfrage in Auftrag gegeben, die für Februar 2009 gezeigt hat, dass sich fast 75 % für rauchfreie Gaststätten aussprechen. Das ist im Vergleich zum Jahr davor eine Zunahme; damals waren es knapp zwei Drittel. Das Interessante an diesen Daten ist, dass es nicht nur die Nichtraucher sind, die das wollen, sondern auch die Raucher. Die Zunahme von zwei Drittel auf fast 75 % noch vor dem Nichtraucherschutzgesetz ist fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Zustimmung bei den Rauchern gestiegen ist. Dieses Modell wird also durchaus auch von Rauchern angenommen. Es ist ja nicht so, dass wir das Rauchen komplett verbieten wollen. Sie dürfen es halt nur nicht in bestimmten Bereichen tun. Sie können weiterhin ihre Sucht ausleben.

Ferner wurde die Lebenswirklichkeit angesprochen. Man muss sich nur das Beispiel Irland anschauen. In Irland gibt es eine ähnliche Kneipenkultur wie in Deutschland. Dort gibt es die Pubkultur. Das funktioniert; das ausnahmslose Rauchverbot ist angenommen worden. Auch in Bezug auf die Umsätze hat sich zwar kurzfristig ein Rückgang gezeigt, danach sind sie aber wieder angestiegen. Ich war vor Kurzem in Dublin und habe festgestellt: Es funktioniert. Es ist überhaupt kein Problem. Die Leu-

te rauchen dann eben draußen. Die Raucherquoten in Irland sind auch relativ hoch, vergleichbar mit denen in Deutschland.

Ansonsten stimme ich zu, dass es begleitend zu solchen gesetzlichen Maßnahmen Präventionsmaßnahmen geben muss: eine Aufklärung der Bevölkerung, zu Hause die Familie zu schützen, zu Hause nicht zu rauchen. Auch die Tabakentwöhnungsangebote müssen ausgebaut werden. Ich glaube, dass es gerade aufgrund der Nichtraucherschutzgesetze eine verstärkte Nachfrage nach solchen Angeboten geben wird.

Sibylle Fleitmann (FACT – Frauen Aktiv Contra Tabak e. V., Independent Consultant Tobacco Control): Herr Dr. Romberg hat gefragt, ob wissenschaftlich belegt ist, dass Passivrauchen bei Schwangeren zu Fehlbildungen führt. Dazu gibt es eine so große Palette an wissenschaftlichen Referenzen, dass ich nur drei nennen möchte.

Der US Surgeon General – das ist die höchste Autorität in den Vereinigten Staaten, was Gesundheit betrifft – hat 2006 ein dickes Buch zusammengestellt, in dem er sämtliche Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen für Frauen, Männer, Kinder, Ungeborene dargelegt hat. Das ist sozusagen auf internationaler Ebene auch für die Weltgesundheitsorganisation die Bibel der Referenzen.

Daneben gibt es eine wissenschaftliche Studie von dem International Agency for Research on Cancer (IARC) in Lyon. Das ist ein Forschungsinstitut der Weltgesundheitsorganisation, die dasselbe belegt hat, auch durch Recherchen weiter ausgebaut in Europa.

Dann möchte ich noch darauf zurückkommen, dass auch in Deutschland die MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft den Tabakrauch als krebs-erzeugende Substanz eingestuft hat.

Auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gibt es also genug Belege, um zu sehen, dass Passivrauchen eine Gesundheitsgefahr mit tödlichen Folgen sein kann.

Des Weiteren wurde der Flickenteppich in Deutschland angesprochen und gefragt, welche Erfahrungen es gibt. Das ist wirklich ein Flickenteppich in Deutschland. Es gibt keinen flächendeckenden Nichtraucherschutz für Frauen, Männer, Kinder, Jugendliche, Alte, Junge und vor allem auch nicht für Leute beispielsweise mit Asthma. Da müssen wir etwas ändern. Mit diesen Ausnahmen können wir den Nichtraucherschutz nicht gewährleisten.

Ferner wurde gefragt, wie es mit den schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen aussieht, die im Gaststättenbereich arbeiten, wie sie geschützt sind. Sie haben ein Beschäftigungsverbot durch die Mutterschutzgesetze. Hier muss man auch betrachten, dass über 60 % der Beschäftigten im Gastgewerbe Teilzeitjobs haben. Das sind kurzfristige Jobs, die sofort gekündigt werden können. Wir wissen auch, dass es einen großen Teil illegaler Beschäftigung in kleinen Kneipen gibt. Das heißt, Frauen, die im Gaststättenbereich arbeiten, werden ihre Schwangerschaft verschweigen und

sich nicht einer Kündigungsgefahr aussetzen, weil sie oft aus sozial benachteiligten Schichten kommen und ihre Arbeit verlieren könnten.

Das derzeit geltende Gesetz besagt, dass in Einraumgaststätten eine Ausnahme gemacht werden kann. Aber es gibt die Möglichkeit, Arbeitnehmer zu schützen, indem man sagt, dass diese Einraumgaststätten inhaberbetrieben sein müssen. Das schließt aus, dass Einraumgaststätten Angestellte haben. Das wäre eine Möglichkeit für eine Gesetzesänderung – wenn es denn Ausnahmen geben muss.

Herr Kleff fragt, ob Verbote helfen, und führt aus, dass man die Lebenswirklichkeiten berücksichtigen muss. Frau Dr. Mons schon genau erklärt, worum es geht. Die Mehrheit der Bevölkerung ist für ein Rauchverbot. Außerdem hat sie sich jetzt schon an das Rauchverbot gewöhnt. Ich weiß nicht, ob Sie es auch gehört haben, aber die Leute sagen oft: Ach Gott, hoffentlich kommt diese Raucherei nicht wieder in die Kneipen; wir können das mit dem Gestank nicht aushalten! Wenn wir nach Hause kommen, müssen wir alles waschen: unsere Kleider, unsere Haare! Außerdem stinken diese Bereiche unglaublich.

Steht die Existenz von Einraumkneipen auf dem Spiel? Durch die Ausnahmeregelungen werden die Wettbewerbsverzerrungen unter Einraumkneipen und mit den größeren Kneipen noch viel größer. Sie haben einfach keine Wahl mehr und meinen, sie müssten dasselbe tun wie ihr Nachbar, um Kunden zu behalten. Das ist kontraproduktiv.

Würde man eine Tabakpräventions- oder eine Nichtraucherenschutzregelung auch machen, wenn Tabakrauchen kein Passivrauchen beinhaltet? Ja, man würde auf jeden Fall eine Regelung finden. Denn wir wissen, dass Tabak 50 % der Personen, die ihn benutzen, tötet. Wir wissen außerdem, dass durch direkten Tabakrauch 140.000 Menschen im Jahr in Deutschland sterben. Das sind mehr, als Aids, Selbstmorde, Unfälle usw. zusammen ausmachen. Es würde also auf jeden Fall geregelt werden. Zusätzlich müssten aber auch noch Nichtraucherchutzgesetze erlassen werden.

Ernst-Günther Krause (Nichtraucher-Initiative Deutschland e. V.): Herr Dr. Romberg, Sie hatten gefragt, warum die Gastwirte nicht selber wüssten, was für sie am besten ist. Es liegen Daten des DEHOGA vor. Der DEHOGA gibt bekannt, dass im Jahre 1998 9,8 Milliarden € in der getränkegeprägten Gastronomie umgesetzt worden sind. 2007 waren es nur noch 7,2 Milliarden €. Warum wissen die Gastwirte trotz jahrzehntelanger negativer Entwicklung immer noch nicht, was sie zu tun haben? Damit ist Ihre Frage beantwortet: Sie wissen es einfach nicht! Der Gastwirt denkt als Einzelner und hat Konkurrenten. Es gibt für ihn Wettbewerbsverzerrungen, wenn dort geraucht werden darf, hier aber nicht.

„Ist das nicht schon ein Schritt?“ wurde gefragt. Natürlich ist das ein Schritt. Allerdings: Es gibt Trippelschritte, es gibt große Schritte, aber auch Rückschritte. Das wäre auch eine Möglichkeit. Wir haben im Prinzip einen Schritt gemacht, bei dem wir in Deutschland ins Stolpern geraten sind. Es war nämlich kein richtiger Schritt, kein ausgewogener Schritt. Er war genauso wenig gesetzt wie die Rahmenbedingungen.

Es gibt Beispiele aus anderen Staaten. Irland hat angefangen, Italien hat nachgesetzt. Irland ist bestimmt kein Staat, in dem die Sonne scheint. Dort ist das aber durchgezogen worden. Bei der Deutschen Konferenz für Tabakkontrolle ist ganz deutlich aufgezeigt worden, wie es die Iren gemacht haben. Sie haben ein Jahr lang intensiv vorbereitet und begründet. Die Begründung war einfach. Es geht um den Schutz der Menschen vor dem Passivrauchen. Dieser Schutz muss ausnahmslos sein. In Italien hat man es vergleichsweise ähnlich gemacht und gesagt: Natürlich kann jemand – wie in Frankreich – einen Raucherraum einrichten. Voraussetzung ist nur, dass dort nicht bedient wird. Außerdem darf der Tabakrauch nicht nach außen dringen. – Auf der Basis sollte man die Gesetze erlassen. Es geht um ein Rauchverbot nicht um des Rauchverbotes willen, sondern um des Schutzes willen.

Zum häuslichen Bereich! Dieses Thema steht hier zwar nicht zur Debatte; aber ganz klar ist: Wenn der Nichtrauchererschutz im Gaststätten- oder im öffentlichen Bereich geregelt werden soll, geht es nicht um den häuslichen Bereich. Ich hätte es ganz gerne, wenn der Gesetzgeber letztendlich sagte: Kinder gehören genauso wie vor sonstiger Gewalt im Elternhaus auch vor Tabakrauch geschützt. Denn Tabakrauch ist ein hochgiftiges Schadstoffgemisch. Rauchen heißt „Gift verbreiten“. Insofern müssen die Kinder auch dort geschützt werden. Aber das Thema steht jetzt nicht zur Debatte. Vom Grundsatz her aber ein Ja von mir. Es geht um Schutz.

Dem Raucher wird nicht das Rauchen verboten. Ich wüsste zumindest nicht, dass ihm das Rauchen verboten wird. Jeder Raucher kann weiter rauchen. Die Frage stellt sich nur nach dem Wo. Für einen kurzen Zeitraum wird ihm das Rauchen verboten. Mehr nicht.

Meine Frau ist Japanerin. Deshalb reise ich alle zwei bis drei Jahre nach Japan. Dann muss ich neun Stunden lang im Flugzeug sitzen. Gerade die japanischen Männer gehören zu den kräftigeren Rauchern. Auch die müssen die ganze Zeit, acht oder neun Stunden, auf das Rauchen verzichten. Warum soll nicht ein Raucher für ein oder vielleicht zwei Stunden in der Kneipe sitzen und dort einmal nicht rauchen? Das könnte man auch leicht machen. Süchtig kann man ja sein; aber wenn man wirklich so süchtig ist, geht man halt raus. Wenn ich Anstand habe, dann mache ich nichts, was anderen schadet, wenn ich schon selbst darunter leide. Ich habe Kollegen, die rauchen und genauso denken wie ich, nämlich: Die anderen sollen nicht darunter leiden!

Die Beschäftigten sind doch – auf gut Bayerisch gesagt – „arme Hunde“. Die sollen gezwungen werden, in Raucherräumen zu arbeiten, dort, wo gerade bloß Raucher sitzen und der Qualm nicht durch Nichtraucher verdünnt wird. Damit setzt man Bedienungen erst recht dem Schadstoffgemisch Tabakrauch aus. Das zuzulassen bedeutet letztendlich einen Freibrief zur Giftverbreitung.

Dr. Manfred Wienand (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen): Die kommunalen Spitzenverbände sind gefragt worden, ob und inwieweit sie im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt worden sind. Es erfolgte eine intensive Beteiligung. Im Rahmen dieser Beteiligung haben wir auf alle unsere Bedenken hingewiesen, die die Effektivität des Gesetzes möglicherweise

infrage stellen. Man darf nicht vergessen, dass mit dem Nichtraucherschutzgesetz auch der Nichtraucherschutz in öffentlichen Räumen – etwa hier im Landtag und in Rathäusern – geregelt worden ist. Dort hat es, soweit wir wissen, überhaupt keine Probleme gegeben. Möglicherweise war das einfach auch durch eine soziale Entwicklung ein Stück weit vorbereitet, dass nämlich die Drittschädigung durch Rauchen zu verhindern ist.

Als einzigen Problemsektor sehen wir den Bereich der öffentlich zugänglichen Gaststätten an. Nach unserer Einschätzung droht, dass die Nichtraucherschutzgesetzgebung durch die Fragen, die wir hier erörtern, insgesamt in ein Fahrwasser gerät, in dem die Gesetzgebungsarbeit und die notwendige Regulierung von allen Beteiligten und auch von der Bevölkerung nicht mehr ernst genommen wird. Das ist eigentlich das Schlimmste, was passieren kann.

Vergleiche ich diesen Regelungsbereich etwa mit dem der Straßenverkehrsordnung, so meine ich, dass es einfach darauf ankommt, dass alle Beteiligten – die Gaststätteninhaber, die vollziehenden Behörden und die zuständigen Ministerien – klare Regelungen dafür zugrunde legen können, was geboten und was verboten ist. Mit Sicherheit halten sich nicht alle am Straßenverkehr Beteiligten an die Straßenverkehrsordnung. In solchen Fällen sind Sanktionen und bestimmte Kontrollmechanismen vorgesehen. Erkennt man, dass bestimmte Ausnahmeregelungen missbrauchsanfällig sind, ist der Gesetzgeber gehalten, Änderungen vorzunehmen. Der am deutlichsten erkennbare Bereich ist die Ausnahmeregelung für die Raucherclubs.

Es gibt hierzu einen Erlass des Ministeriums vom 14. April 2008, in dem es darum geht, wie ein Raucherclub überhaupt konstituiert sein muss, um als Raucherclub anerkannt zu werden. Dort sind Anforderungen möglicherweise schon abgemildert worden: Eigentlich sollte es ein eingetragener Verein sein, es könnte aber auch ein nichteingetragener Verein sein. – Die Beteiligten wissen insofern nicht mehr genau, woran sie sind – wenn sie diesen Erlass überhaupt verstehen.

Damit will ich keine Schelte des Ministeriums betreiben, meine aber, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, im Wege der Missbrauchskontrolle eines bereits erlassenen Gesetzes auch zu regeln, wie ich solchen Missbräuchen in Zukunft begegnen kann.

Eine Regelungsmöglichkeit hat Herr Kilp vorgeschlagen: Man lässt die Ausnahme der Raucherclubs, die sich möglicherweise ohnedies erübrigt, ganz entfallen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass man die Anforderungen an die Anerkennung eines Raucherclubs deutlich erhöht. Es gibt auch gestandene Raucherclubs, in denen es nur um das Rauchen geht. Die sind meistens als Vereine konstituiert. Es ist nachweisbar, dass sie eine geschlossene Mitgliedschaft haben. Es ist auch nachweisbar, dass sie Raucherclubs in Kontinuität sind, nicht bloß das Türschild von Zeit zu Zeit wechseln.

Wenn wir schon gesetzliche Regelungen vorsehen, sollte zumindest im Bereich der Missbrauchsanfälligkeit des Gesetzes reagiert werden.

In den Vorgesprächen zum Gesetzgebungsverfahren hatten wir auch die Frage der Konnexität angesprochen. Vom Landesgesetzgeber war ursprünglich erwartet wor-

den, dass regelhafte Kontrollen stattfinden. Allen Beteiligten war klar, dass „regelhafte Kontrollen“ bei einem so differenzierten Gesetz überhaupt nicht durchführbar sind. Der Gesetzentwurf hat davon abgesehen und geht nun von „anlassbezogenen Kontrollen“ aus. Klar muss dann aber sein, um welche Anlässe es genau geht: Was ist zu kontrollieren? Was ist nicht zu kontrollieren? Wie ist zu kontrollieren?

Das Gesetzgebungsvorhaben in Bezug auf den Nichtraucherchutz ist im Fluss. Wir müssen dringend etwas dafür tun, dass das ganze Vorhaben in die Zukunft hinein ernst genommen wird.

Robert Kilp (Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung): Unter anderem ist über den Jugendschutz und die Verkehrsüberwachung gesprochen worden. Ich bin der Meinung, dass man diese Sachverhalte nicht gegeneinander aufwiegen kann. Eine Verkehrsüberwachung kann wichtig sein, wenn es um einen Unfallbrennpunkt geht. Jugendschutz ist heute sowieso eine der zentralen Aufgaben in den Kommunen. Das passiert nicht nur in den Ordnungsämtern, sondern auch in den Jugendämtern und Sozialämtern. „Sozialraumorientierung“ ist sicherlich ein Schlagwort, unter dem alle diese Behörden sogar – um Sie zu beruhigen – ziemlich intensiv zusammenwirken.

Es gibt auch ganz demonstrative Geschichten. Denken Sie zum Beispiel einmal an die Konzerte von Tokio Hotel, wo mittlerweile die Jugend-, Schul- und Ordnungsbehörden vor den Hallen kontrollieren und die knapp Jugendlichen an ihre Schulpflicht erinnern müssen. Denken Sie darüber hinaus an Brauchtumsveranstaltungen, an den Alkoholmissbrauch, die scharfen Marketingstrategien der Brauereien. Heute sehen wir fast überall im Lande, dass man zum Beispiel schon am Tage mit der Bierflasche durch die Landschaft geht. Dafür werden in den Kommunen Ressourcen gebraucht.

(Rainer Schmelzer [SPD]: Schnapsflaschen werden nie gezeigt, nur Bierflaschen!)

– Schnapsflaschen sind ganz unbestritten zum Beispiel im Karneval und dann wahrscheinlich nicht nur in Köln, sondern in vielen Städten ein Thema.

Soweit es um die Kontrollmechanismen geht – das ist eben bereits erklärt worden –, heißt „anlassbezogen“ auf Beschwerden hin oder bei Gaststättenkontrollen. Bei uns finden die in den Schwerpunktbereichen der Stadt mehrmals wöchentlich statt. Die Mitarbeiter unseres Ordnungsdienstes sind, was das angeht, mittlerweile täglich bis 24 Uhr und am Wochenende sogar noch länger unterwegs. Es gibt zusätzliche gemeinsame Streifen mit der Polizei. All das hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Notwendigkeiten im Lande entwickelt.

Bei diesen Kontrollen wird natürlich auch auf das Nichtrauchergesetz geachtet. Bei vielen Gaststätten ist es allerdings so, dass im Falle einer Beschwerde – „Da hat jemand gegessen, der geraucht hat!“ – und wenn ich an einem der nächsten Tage vorbeikomme, diese Situation nicht wieder genauso sein muss. Etwas auf der Ordnungswidrigkeitenschiene zu machen, ist sicherlich sehr schwierig.

Eine Klärung durch Ordnungsverfügungen bei Gerichten leisten wir. Ich kann Herrn Hübenthal beruhigen: Der DEHOGA macht dabei sogar mit. Wir nennen das ganz

einfach einmal „in Freundschaft streiten“. Die verschiedenen Positionen werden per Ordnungsverfügung ausdiskutiert und von den Gerichten entschieden. Ob das, was dabei zum Schluss herauskommt, dem Land, den Kommunen oder wem auch immer gerecht wird, weiß ich nicht.

Würden wir jetzt gesetzliche Präzisierungen vornehmen – einige sind bereits genannt worden –, gehörte dazu zum Beispiel, dass ein Gastraum klar als Gastraum definiert sein müsste, unabhängig davon, ob dort eine Theke vorhanden ist oder nicht. Die besagten 75 m² müssen nicht unbedingt sklavisch behandelt werden. Nimmt man den Thekenbereich mit hinein, könnten es auch 85 m² sein.

„Zubereitete Speisen“ sind sicherlich ein Thema für sich. Ist die Frikadelle, von der Frau des Gastwirtes gebraten, zulässig? Oder darf es nur eine zubereitete Frikadelle aus einem Handelshof sein? Es wäre elegant, wenn solche Dinge geregelt wären.

Das wichtigere Thema ist allerdings der Raucherclub. Da wird sehr viel Missbrauch getrieben. Es ist häufig nur der Aufkleber des DEHOGA, der am Eingang den Raucherclub definiert. Dann kann man sich anschließend als Ordnungsbehörde stundenlang mit dem Gastwirt auseinandersetzen, was er tatsächlich tut und was er nicht tut.

Bei den Raucherräumen gibt es eindeutig ein Problem. Meines Erachtens sollte klar definiert sein, dass alle zentralen Funktionen einer Gaststätte – beispielsweise Thekenraum und Toiletten – miteinander verbunden und rauchfrei sind. Es macht wenig Sinn, wenn man durch den Raucherbereich zur Toilette gehen muss. Das sind Widersprüchlichkeiten.

Ich will nichts zum Thema „Sinn oder Unsinn von Nichtraucherchutz“ sagen. Das ist nicht Aufgabe einer Ordnungsbehörde. Aufgabe einer Ordnungsbehörde ist es, das, was der Gesetzgeber vorgegeben hat, zu administrieren. Dabei muss man auch die Chance haben, dass es vernünftig passieren kann, dass man, mit den Ressourcen sparsam umgehend, erfolgreich arbeiten kann, um klare Verhältnisse im Land zu bekommen.

Das Schulumfeld wurde kurz angesprochen. Das ist sicherlich ein Thema. Alle Räumlichkeiten der Stadt Köln einschließlich der Schulen sind rauchfrei. Das heißt aber auch, dass die jungen Erwachsenen in dem Fall in den Pausen nach draußen gehen. Das ist aus ordnungsbehördlicher Sicht ein Störfaktor. Ob die Schulleitungen das immer gut steuern können, ist eine andere Frage. Es stellt sich wirklich die Frage, ob es eine Raucherecke auf dem Schulhof geben kann. Das könnte eine Überlegung sein.

Die Überwachung von Vereinsheimen und Kantinen ist bei uns nicht so sehr Thema. Viele Betriebe sind heute ohnehin schon rauchfrei, inklusive der Kantinen. Das ist bei der Stadt Köln beispielsweise auch so. Beim Thema Vereinsheime liegt das Schwergewicht im Moment mehr darauf, dass die Fußballplätze in Wohngebieten liegen. Da entstehen ganz andere Konflikte als jetzt hier.

Frank Stein (Stadt Leverkusen): Ich möchte noch einige Punkte ergänzen. – Die Jugendschutzkontrollen sind in der Tat ein wichtiges Thema. Das ist ein Bereich, der – Haushaltskrise hin, Haushaltskrise her – nicht den fiskalischen Zwängen zum

Opfer fallen darf. Das ist auch nicht der Fall. Es geht um interdisziplinäre Dinge. Eine Jugendschutzkontrolle können Sie nur dann vernünftig durchführen und in eine Gesamtkonzeption einbetten, wenn es eine gemeinsame Arbeit von Ordnungsämtern, Jugendämtern und Polizeibehörden gibt, was sinnvoll und notwendig ist, im Rheinland im Zusammenhang mit dem Karneval auch mit Vereinen und Verbänden dieses Bereichs. Das ist ein Thema, das auch unter fiskalischen Zwängen nicht leiden darf. Das ist auch nicht der Fall.

Ich möchte einen Punkt, den Herr Dr. Wienand ansprach, ausdrücklich aufgreifen und unterstützen. Ich finde es sehr bedenklich, dass die Gesetzgebung nicht mehr ernst genommen wird, dass man in der Stadt, wenn es um dieses Thema geht, augenzwinkernd gesagt bekommt: Na ja, wir haben einen Raucherclub. Das ist alles halb so wild. – Ich bemühe mich, jetzt nicht in den rheinischen Tonfall zu verfallen. Aber das wird einem in einer sehr jovialen Art erläutert. Mit einem Augenzwinkern wird man als städtischer Verantwortungsträger wohlwollend nach Hause geschickt, weil das alles im wirklichen Leben gar nicht so schlimm ist. Das hat ein wenig schweijkschen Charakter. Wenn ich ernsthaft über unsere Aufgabenstellung nachdenke, dann macht mich das schon nachdenklich.

Genauso nachdenklich macht mich, obwohl ich weiß, dass das ein Stück weit tabu-behaftet ist, die Privilegierung von Brauchtumsveranstaltungen. Die sind im Rheinland nun einmal im Wesentlichen in der Karnevalszeit festzustellen, aber dann in großer Zahl. Brauchtumsveranstaltungen oder Karnevalsveranstaltungen leben davon, dass dort sehr viele Kinder und junge Menschen auftreten, sportliche Leistungen erbringen und sich lange in den Veranstaltungsräumlichkeiten aufhalten. Warum es gerade da eine Privilegierung geben soll – da in den Fragen auch private Lebensgewohnheiten angesprochen wurden, nehme ich mir das einmal als nichtrauchender Vater von zwei Kindern heraus, die da engagiert sind –, kann ich einfach nicht verstehen. Aber das ist ein anderes Thema.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Ihre Ausführungen haben zu einigen wenigen Nachfragen geführt. Ich bitte darauf zu achten, dass wir uns einen Zeitrahmen von zwei Stunden vorgegeben haben. Bitte halten Sie die Fragen und auch die Antworten kurz. Dann bleiben wir im Rahmen der zeitlichen Vereinbarung. - Herr Kern, Sie haben das Wort.

Walter Kern (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Hübenthal. Sie haben die Zuständigkeit in den Gesetzen angesprochen. Das war ein deutlicher Handlungshinweis für mich. Eine angemessene Toleranz zwischen Rauchern und Nichtrauchern ist mir persönlich ein wichtiges Ziel; das will ich deutlich sagen. Angemessen heißt sicherlich auch, dass die Gesundheit von niemandem gefährdet sein darf. Ich habe Ihren Hinweis so verstanden, dass Sie uns als Landespolitiker aufgefordert haben, zur gesetzlichen Zuständigkeit beim Arbeitsschutz eine Bundesratsinitiative zu starten. Das sollten Sie bejahen oder verneinen.

Ursula Meurer (SPD): Vielen Dank für Ihre Antworten. – Ich habe noch eine kleine Anmerkung. In einer weiteren Kleinen Anfrage an die Landesregierung – die Antwort darauf liegt noch nicht vor; das betrifft die Drucksache 14/9223 – habe ich gefragt:

Sieht die Landesregierung die Ausführungsverordnungen des Gesetzes bezüglich des Nichtraucher-schutzes als hinreichend konkretisiert und bestimmt an?

Die drei Vertreter von den Kommunen kann ich nur beglückwünschen zu ihrem Vorhaben, hier mit Verfügungen weiterzukommen. Denn die Landesregierung lässt sie, wie immer, im Regen stehen. Ich zitiere:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ... in insgesamt vier Erlassen den Bezirksregierungen Hinweise für die Anwendung des Gesetzes gegeben. Inhaltlich beziehen sich die Erlasse auf Klarstellungen zu „Raucherclubs“, zu „geschlossenen Gesellschaften“, zu den Merkmalen „Betriebsfläche“ und „untergeordneter Teil“ und zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008. Es besteht keine Notwendigkeit für eine weitere Konkretisierung oder weitere Erlasse.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Noch einmal kurz zu den Kolleginnen Meurer und Stefens: Lassen Sie sich von einem Facharzt für Nervenheilkunde ruhig gesagt sein, dass Menschen mit radikalen Lösungen häufig schon einen eigenen Hintergrund in Bezug auf Suchtmittel haben und dass es hilfreich ist, diesen Hintergrund in eine Bewertung mit einzubeziehen.

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Sie vertreten einen Verband oder eine Kommune!)

– Das ist für die Wertung einer Aussage wichtig, für mich jedenfalls. Ich habe nicht gefordert, dass das jeder sagen muss. Ich habe es von denjenigen erbeten, die es tun wollen. Bei denen, die es getan haben, bedanke ich mich.

Ich sehe, dass wir deutliche Verbesserungen im Nichtraucherschutzangebot der Kneipen haben. Das hat der DEHOGA ganz klar gesagt. Ich möchte klarstellen, dass wir Kneipen nicht genauso ansehen wie etwa Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser, die wir mit einem absoluten Rauchverbot belegt haben. Es gibt unterschiedliche Lebensbereiche. Wir trauen den Menschen mehr zu als die Opposition hier im Hause.

Ich habe als einfacher Münsterländer eine Frage an die kommunalen Vertreter, die ein absolutes Rauchverbot gefordert haben. Ich habe nachgerechnet und kann nicht nachvollziehen, dass die flächendeckende Kontrolle so viel einfacher sein soll, wenn jetzt 75 % der Kneipen kontrolliert werden müssen und dann, wenn alle rauchfrei sind, 100 %. Die Regeln sind vielleicht vereinfacht. Aber ein absolutes Rauchverbot flächendeckend einzuhalten benötigt meiner Meinung nach auch viel Kontrolle. Vielleicht sagen Sie noch einmal etwas dazu.

(Zuruf von Robert Kilp [Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung])

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Umfängliche Zwischenbemerkungen werden im Protokoll nicht festgehalten. Ich empfehle, das gleich noch einmal bei der Beantwortung der Fragen zu sagen.

Dr. Stefan Romberg (FDP): Es wurde eben angesprochen, wer nach der Verfassung letztendlich die Kompetenz für Arbeitsschutzregelungen hat. Wie ehrlich, wie glaubwürdig sind solche Fragen zum Arbeitsschutz von einer SPD-Landtagsfraktion, die im Bund Gesundheitsminister und Arbeitsminister stellt, die dafür zuständig sind, und die das in Bundeskompetenz längst hätte regeln können?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich möchte noch eine Frage an Herrn Hübenthal wiederholen, die direkt mit beantwortet werden kann, und zwar zu den Einkaufszentren. Diese Frage haben Sie eben nicht beantwortet. Wir haben große Einkaufszentren in NRW, für die es aus meiner Sicht keine Regelungen gibt. Wir haben offene Bereiche, die durch ein Schild auf der Theke als Raucherclub oder Raucherkneipe definiert sind, die keine Wände nach außen haben, an denen Menschen mit Kinderwagen vorbeigehen. Hier haben wir überhaupt keinen Raucherschutz. Ist denn nicht wenigstens das ein Bereich, zu dem Sie in Ihrer Verantwortung als DEHOGA sagen würden, dass das eigentlich zu weit geht? Oder ist das aus Ihrer Sicht der Freiheit des Wirtes überlassen?

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.): Einkaufszentren gehören nicht zu meiner Klientel. Meine Klientel ist der Wirt, der da etwas betreibt. Der ist für seinen Teil zuständig. Sie können jetzt die Frage stellen: Muss der Wirt demnächst immer die Türe schließen?

(Barbara Steffens [GRÜNE]: Da ist keine Tür!)

– Wenn er die Türen und auch die Fenster offen lässt, haben Sie den gleichen Effekt. Ich halte das, gelinde gesagt, für ein Detailproblem. Der Hinweis kam heute schon auf die Fragen – ich brauche das nicht zu wiederholen –: Wo kommt man im Leben sonst noch mit dem Rauchen in Berührung? Was passiert zu Hause? Was passiert im Auto? Die Frage, ob das mehr oder weniger geworden ist, stellt sich gar nicht. Nach meiner Wahrnehmung ist es schlimm, was Kindern heute zugemutet wird. Das muss gar nicht dadurch mehr werden, dass irgendwelche Verdrängungswettbewerbe passieren. Da bin ich vollkommen auf Ihrer Seite. Das ist auch die Ohnmacht.

Ich habe manchmal den Eindruck, wir führen hier Ersatzkriege. Wir wissen – das haben wir in der ersten Anhörung gehört –, dass die Schutzbedürftigsten die Kinder sind, weil in frühem Alter die größten Probleme entstehen. An der Stelle können wir hier leider gar nichts machen.

Robert Kilp (Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung): Noch einmal: Es geht uns – zumindest mir; aber ich habe die Kollegen auch so verstanden – nicht um die Frage von 100 % oder 50 % Nichtraucherchutz; das zu bestimmen ist Ihre Angelegenheit. Es geht uns darum, dass wir vollziehbare Regelungen bekommen, die uns

in die Lage versetzen, erfolgreich zu arbeiten. Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass das so ist. Wir plädieren nicht für die eine oder andere Form. Die Kollegen der anderen Ordnungsämter sehen das genauso. Wir werden das – zur Not auf dem gerichtlichen Wege – im Einzelfall jeweils zu einer Klärung bringen.

Dr. Manfred Wienand (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich möchte diesen Blickwinkel gern verstärken. Wir haben es immer wieder mit Gesetzen zu tun, die beim Anlaufen Umsetzungsschwierigkeiten machen. Hier haben wir es mit einem Gesetz zu tun, das erhebliche Fragen aufwirft, die auch nicht im Erlasswege gelöst werden können. Deswegen ist unser Appell als Adressaten für die Umsetzung des Gesetzes, dass sich der Gesetzgeber dort, wo Unklarheiten erkennbar oder Missbräuche zu erwarten sind, der Prüfung annimmt. Die Verschiebung auf den Erlassweg ist vielleicht nicht das angemessene Mittel. Viele Dinge sind auf dem Erlasswege nicht zu klären, wenn die Rechtsgrundlage in sich unklar ist.

Frank Stein (Stadt Leverkusen): Wenn ich noch einmal auf meine schriftliche Stellungnahme Bezug nehmen darf: Ich persönlich würde es begrüßen, wenn es noch einmal zu einer Diskussion über die grundsätzliche Weichenstellung käme. Das ist meine persönliche Position; ich spreche hier nicht für die Verbände, sondern als jemand, der seit neun Jahren die fachliche Verantwortung in seiner Stadt trägt.

Ich halte das durchaus für einen legitimen Hinweis; denn es ist nichts anderes als der Hinweis auf das, was das Bundesverfassungsgericht als eine von mehreren verfassungsrechtlich zulässigen Handlungsoptionen dargestellt und ausdrücklich zugelassen hat. Es ist Ihre Aufgabe – nicht unsere als Behördenvertreter –, die politische Diskussion zu führen und zu entscheiden. Das ist seitens der Städte zu respektieren. Unsere Verpflichtung ist, darauf hinzuweisen, wie ein solches Gesetz praktikabel ausgestaltet werden sollte. Insofern schließe ich mich den Ausführungen der Kollegen ausdrücklich an.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Herr Hübenthal, Herr Kern hatte noch die Frage nach einer Bundesratsinitiative gestellt.

Klaus Hübenthal (DEHOGA Nordrhein-Westfalen e. V.): Zur Klarstellung: Das war nicht die Initiierung einer Bundesratsinitiative, wenn Sie das so hören wollen. Aber ich denke, Sie haben das auch nicht wirklich vermutet.

Stellv. Vorsitzender Bernhard Tenhumberg: Ich sehe keine weitere Wortmeldung. Damit sind wir am Ende der Anhörung.

Ich danke allen Sachverständigen, dass sie heute hier sein konnten und wollten. Ich danke ihnen für ihre Statements und ihre Bereitschaft, uns auf unsere Nachfragen Antworten zu geben.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Gesetzentwurf noch in diesem Monat verabschiedet wird.

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise. – Vielen Dank.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

gez. Bernhard Tenhumberg
Stellv. Vorsitzender

Roe/15.06.2009/16.06.2009

310